Bibl. Mont.
3890
-2-

890 Bibl. Mont
(2

<36635075820012

<36635075820012

Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge

zur

Beförderung und Verbesserung

der

Land- und Forst-Kultur

von

Karl Freyherrn von Proff.

Fortsetzung.

Düsseldorff,
bey Joh. Heinr. Christ. Schreiner. 1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Abhandlung

über die Frage:

„Ist es vortheilhaft, Gemeinheiten und Gemarken, es
„seyen Waldungen oder Haiden, zur Theilung zu
„bringen, und auf welche schickliche Weise läßt
„sich dieses befördern, und zwar, daß bey dem
„Vortheil der bessern Privat-Kultur die landesherr-
„lichen und Privat-Gerechtsame, unter welchen
„letzteren Erbämter, Viehtrift, Streusammeln, das
„Recht zu Reisholz, zu Stock und Sprock u. s. w.
„gehören, nicht verletzet, oder doch dafür zureichen-
„der Ersatz angewiesen werden könne."

Vorbericht.

Als ich mit der Bearbeitung meiner vorherigen Beyträge schon ziemlich weit gekommen war, erhielt ich mit den statistischen Beyträgen des Herrn Hofkammerrathen Lenzen die Ankündigung einer Preisaufgabe über die auf dem vorstehenden Blatte befindliche Frage. Jeder, der meine gedachte Schrift mit etwas Aufmerksamkeit gelesen hat, wird leicht die Bemerkung machen, daß ihr Zweck ganz homogen mit dem der gedachten Preisaufgabe sey, und daß dieselbe schon zum Theil ihre Erledigung darinn erhalten habe. Ich schmeichle mir daher, unser vaterländisches Publikum werde nicht ganz

gleichgültig seyn, meine Ideen über diese Frage im Zusammenhange zu lesen, und in dieser Hoffnung entwarf ich die vorliegende kurze Abhandlung, wofür ich eine gütige Nachsicht erbitte.

Unendlich werde ich mich freuen, wenn bey der Bekanntmachung der Schriften, deren Verfasser sich die ausführliche Beantwortung der aufgestellten Preisfrage zum Ziele gesteckt haben, die Gedanken sachkundiger Männer mit den meinigen übereinstimmend befunden werden; inzwischen hat bey einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit auch die Verschiedenheit der Anschauungs-Punkte ihren Werth, und darum hoffe ich, mein Vaterland werde diesen kleinen Beytrag, den ich ganz ohne Aussicht auf einigen Nebenvortheil für mich schrieb, und mit reinen Händen auf seinem Altare opfere, nicht ungütig aufnehmen.

Düsseldorf im August 1802.

Proff.

Uebersicht.

Einleitung. — Zergliederung der Abhandlung nach ihren Hauptpunkten.

I. Abtheilung. Untersuchung des Vortheils der Gemeinheiten überhaupt §. 1. — insbesondere

1) der Haiden —

wenn sie zum Ackerbau verwendet werden sollen, ist die Theilung in der Regel vortheilhaft §. 2.

Ausnahm-Fälle, wo ihre Beybehaltung zur Holz-Zucht nützlicher ist §. 3.

2) Der Gemeinen- oder Gemarken-Büsche. — Arten, wie eine Theilung geschehen kann §. 4. — entweder —

a) so, daß Jeder mit dem ihm angefallenen Theile nach Willkühr schalten könne — diese ist schädlich §. 5.

b) so, daß aus Gemeinen-Büschen, Privat-Büsche werden sollen. Abwägung der Vor-

theile und Nachtheile dieser verschiedenen Waldungen §. 6. und 7.

Bey guter Forstaufsicht wird die Beybehaltung der gemeinen Waldungen vorgezogen §. 8.

c) so, daß die Waldungen zu Ackerland umgeschaffen werden sollen — hier werden die verschiedenen Fälle gesondert und bestimmt §. 9.

d) so, daß ein Theil der Agrikultur übergeben, der andere Wald bleibe, und dabey ein System zum Grunde gelegt werde — wie dieses geschehen könne, zeigt §. 10.

II. Abtheilung. Aufsuchung der Mittel zur Beförderung der Theilungen. Sie sind entweder

1) gemeine, welche zur Verbesserung der Acker- und Forstkultur dienen, und zwar

a) Verbreitung mehrerer Aufklärung unter den Landleuten §. 11. — hiezu dienen:

aa) gute Schulen — vorzüglich zum vorliegenden Zwecke Industrie-Schulen §. 12.

bb) zweckmäßige Predigten §. 13.

cc) kleine populäre Schriften — Volkskalender §. 14.

b) unterrichtende Beyspiele §. 15. Diese können gegeben werden:

aa) Von der Verwaltung der fürstlichen Domainen-Güter §. 16.

bb) Von den großen Güterbesitzern §. 17.

cc) Von den Landbeamten §. 18.

dd) Von den Landpastoren und Predigern §. 19.

c) ausgedehnteres theoretisches Studium auf Kameral-hohen Schulen §. 20.

d) eine wohlgeordnete landwirthschaftliche Polizey §. 21.

2) besondere, oder näher zur Beförderung der Theilungen angewandte — und zwar

a) Wegräumung der Hindernisse — des Mangels an gesetzlichen Theilungs-Principien, und der daher entstehenden Processe § 22. 23.

b) Aufmunterungen. Auszeichnungen, Prämien, Volksfeste §. 24.

c) Bestimmung einer Auflage auf Oeden und Blößen, wenn sie nach einer gewissen Zeitfrist noch ungebaut liegen §. 25.

III. Abtheilung. Von Vereinbarung der in den Waldungen bestehenden Gerechtsame mit ihrer Theilung, oder den dafür anzuweisenden Entschädigungen.

1) Von den Gerechtsamen des Fürsten §. 26.
2) Von den Erbämtern §. 27.
3) Von der Huthgerechtigkeit, Schweine-Mast, dem Streusammeln u. s. w. §. 28.
4) Von der Sammlung des sogenannten Stock-Sprock- und Reisholzes §. 29.
Schlußerinnerung. §. 30.

Einleitung.

Abtheilung dieser Abhandlung nach ihren Hauptpunkten.

Wenn man die im Eingange dieser Schrift wörtlich niedergeschriebene Preisfrage betrachtet, so finden sich darinn drey ganz natürliche Abtheilungen.

I. Ist die Theilung von Gemeinheiten, es seyen Haiden oder Waldungen, vortheilhaft, und zur Verbesserung der Kultur zuträglich —

II. Auf welche schickliche Weise läßt sich diese Theilung befördern —

III. Wie läßt sich eine solche Theilung mit den auf den Gemeinheiten bestandenen Landesherrlichen — und Privat-Gerechtsamen, unter welchen letzteren Erbämter, Viehtrift, Streusammeln, das Recht zu Stock- Sprock- und Reisholz gehören, verpaaren,

oder wie kann für diese ein zureichender Ersatz angewiesen werden — ? ? ?

Eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage muß also auch in eben so viele Theile zerfallen.

I. Abtheilung.

Untersuchung des Vortheils der Theilung von Gemeinheiten.

§. 1.

Gemeinheiten sind überhaupt nachtheilig, jedoch ist zwischen gemeinen Huthungs-Plätzen und zwischen Gemeinheits-Büschen ein Unterschied zu machen.

Unter Gemeinheit verstehe ich hier alles das, was von einer Gemeinde in Corpore oder einer aus unabhängigen Gliedern zusammengesetzten Gesellschaft ungetheilterweise zusteht und gemeinschaftlich genützt wird. *)

*) Cujus dominium pluribus sociis pro indiniso competit.

Reinhard de jure forest. Sect. 3. §. 1. et 2.
Cramer Wetzlar. Nebenst. Thl. 3. S. 113.

Jede solche Gemeinheit hat ihre unverkennbare Nachtheile. *) Will man von diesen insbesondere reden und daher die Frage beantworten: ob man zur Theilung solcher Gemeinheiten schreiten und dieselbe zu Privat-Eigenthum umschaffen soll, so muß man nothwendig auf die Gattung der Kultur, wozu man sie bestimmen will, Rücksicht nehmen, und dabey erwägen, ob, und welche Nachtheile die neue Benutzungsart mit sich führen werde; die Vergleichung dieser wechselseitigen Vor- und Nachtheile liefert den einzig richtigen Maaßstab der Entscheidung.

Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so ergiebt sich ein sehr großer Unterschied, wenn von Theilung der in Haiden bestehenden Gemeinheiten, welche bisher gar nicht, oder zu bloßen Weidplätzen benutzet worden, — und wenn von Theilung der Gemein- oder Gemarken-Waldungen die Rede ist.

§. 2.

Von Theilung der Haiden.

In der Absicht sie zum Ackerbau zu verwenden, ist dieselbe in der Regel vortheilhaft.

Haiden, welche bisher öde gelegen und gar keine Kultur erhalten haben, deren ganzer Aufwachs in Haidekraut und einem kümmerlichen Grase besteht,

*) Vergl. den 7ten §. meiner vorherigen Beyträge.

liefern gar keine, oder, als Gemein-Weiden gebraucht doch nur eine äusserst geringe Nutzung. — Jede Kulturart, welche statt einer solchen schlechten Bewirthschaftung eingeführt wird, ist vortheilhafter als dieselbe, und Niemand zweifelt daher auch mehr, daß es zuträglich seyn würde, die Vieh-Hüthungen abzuschaffen, diese Gemein-Weiden zu theilen und zum Ackerbau, vorzüglich zum Anbau nützlicher Futterkräuter, zu verwenden; ich beziehe mich desfalls auf meine vorherigen Beyträge §. 8. und flgd. und halte es für überflüssig, Landwirthen, die keine bloßen Empiriker sind, die ihre Wissenschaft mehr als Handwerksmäßig gelernt haben, diesen Satz ferner zu beweisen, da so viele grosse Männer im Landwirthschaftsfache dieses vor mir unumstößlich dargethan haben, und die glücklichsten Erfahrungen so ganz die Wahrheit dieser Behauptungen bestätigten. *)

Wenn inzwischen von dem absoluten oder möglich größten Nutzen die Rede ist, welcher sich durch Zerschlagung der Gemeinheiten erzwingen läßt, und dann die Frage aufgeworfen wird, welche Kulturart als die vortheilhafteste für dieselben gewählt werden solle, so bin ich des Dafürhaltens, daß dabey sehr viel auf das Lokale und die Modalität ankomme, un-

*) Um in Anführung der Schriftsteller nicht zu weitläuftig zu werden, will ich eben auf Krünitz Encycloped. Band 17, Art. Gemeinheit, Seite 284 verweisen, wo sich eine vollkommene Litteratur derselben befindet.

ter welcher solche Theilungen geschehen; denn nicht immer stehen dem Ackerwirthe alle Mittel zu Gebothe, welche zur nützlichsten Anbauung neuer Aecker nothwendig sind; und oft würde es sehr schädlich seyn, wenn er sich dieselben auf Unkosten der für den Ackerbau schon eingerichteten Grundstücke verschaffen wollte. Ich werde diese Ansichtspunkte näher unterscheiden, und einige fernere Betrachtungen zusetzen, wenn ich von Theilung der Gemein-Waldungen rede; um keinen Mißverstand zu erwecken, muß ich jedoch vorab bemerken: daß, wenn ich im Allgemeinen die Theilung der Hüthungsplätze als vortheilhaft schildere, alsdann nothwendig voraussetze, daß die Theilhaber die getheilten Stücke zu einer gleichartigen Kultur verwenden, auch die Theilung so eingerichtet werde, daß keine Vermischung der Grundstücke erfolge, wodurch aufs neue ein Besitzer den andern an der möglich größten Benutzung seines erhaltenen Antheils hindern, und so alle Vortheile, welche man sich von der Abtheilung versprechen dürfte, vernichten würde.

§. 3.

An einigen Orten möchte wohl die Anlage von Nadelholz-Waldungen auf den Haiden vortheilhafter seyn.

Um eben ein Beyspiel zu geben, wie viel die besondere Lage der Gemeinden entscheiden könne, wenn

von dem absoluten Nutzen der Kulturveränderung die Rede ist, will ich eben folgenden Fall annehmen: Eine Gemeinde hat hinlängliche Aecker und Wiesen, um ihr Vieh zu ernähren, beyde sind aber noch keineswegs zu einem blühenden Kulturstande emporgestiegen. — Bey unbeträchtlichen Verbesserungen und nur mittelmäßigem Anbau von Futterkräutern kann mehr Vieh genähret, die Aecker können besser gedüngt und also einträglicher gemacht werden. — Diese Gemeinde soll nun noch beträchtliche Haiden haben und dieselben (weil von keinen fremden Ansiedlern die Rede ist) selbst zur Kultur ziehen wollen. — Jetzt frage ich: thut eine solche Gemeinde wohl, wenn sie diese Haiden zur Ackerkultur verwendet, und würde sie nicht besser thun, dieselben der Holzkultur zu widmen?

Ich bestimme mich ohne Anstand für die letztere Kulter, *) denn

A) Wenn der Dünger ersparet und auf die wirklich vorhandenen Aecker gebracht wird, so wird sich der Ertrag derselben gleich anfangs und ziemlich schnell vermehren; hingegen wenn eine solche Gemeinde noch beträchtliche neue Aecker anbaut, und der Dünger, welcher vorhin für die kleinere Morgenzahl eben zureichte, nun auf die beträchtlich grö-

*) Mit dieser Meinung stimmen die besten Authoren überein, man siehe die bey Frank landwirthschaftl. Polizey Thl. 2. B. 2. Kap. 3. Seite 202. angeführten.

ßere Morgenzahl vertheilt wird, so muß es den sämtlichen Aeckern an Düngung gebrechen; die ältern ehehin nur mittelmäßig bestellten Felder werden dann zurückgehen, und die neu zugezognen nie in eine hinlängliche Aufnahme kommen.

B) Jedermann weiß, daß auch in einem schlechten sandigten Boden, von welcher Art die meisten Haiden sind, das Nadelholz bey einiger zweckmässigen Anstalt wohl gedeiht, wo dieselben im Gegensatz nur durch die besten Veranstaltungen und reichliche Düngung, in einem langen Zeitraum von Jahren zu guten Ackerfeldern umgeschaffen werden können. Diese leeren Strecken würden daher vortheilhafter unsern Forstmännern übergeben, um sie zur Kultur dieses Holzes zu verwenden; denn wenn auch der Holzmangel sich wirklich noch nicht ganz drückend bey uns zeigt, so ist doch, bey der im Durchschnitt noch herrschenden nicht nachhaltigen Wirthschafts-Methode, und bey der Beschwerniß, solche, solange die Viehhuthen nicht ganz abgeschaft sind, nach reinen Forstprincipien einzuführen, immer eine Holzanzucht in dem obigen Falle um so räthlicher, als bey dem verhauenen Zustande der Waldungen sich nicht einmal behaupten läßt, daß bey ordnungsmäßiger Fällung in der Zukunft unsere Waldungen für das Holzbedüfniß hinreichen werden.

In einem Lande, wo wie bey uns solche Mannigfaltigkeit der Gewerbe herrscht, wo die Handlung itzt nach dem Kriege zu ihrer vorherigen Blüthe emporstrebt, scheint es mir auch den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft gemäß, das uns fehlende Nadelholz anzupflanzen. — Es ist bekannt, daß man bey uns auf dem platten Lande aus Mangel dieses Holzes alles von Eichen baut; Träger, Balken und Sparren verfertigt man dort eben so gut von letzterm, als Säulen, Schwellen und Eckpfosten, ohne zu bedenken, daß es weit schwerer, weit weniger elastisch, und dem Ziehen und Beugen weit mehr unterworfen ist, als das Nadelholz. — In unsern Städten verfällt man freylich nicht in den nemlichen Fehler, und im geraden Gegentheile wird dort aller inwendiger Hausbau mit Nadelholz gemacht; allein die zu diesem Ende jährlich ankommende Holz- und Bord-Flötze werden sämtlich im Auslande angekauft, und die ganze beträchtliche Geldsumme dafür geht ausser Landes.

Ich glaube also keinen Tadel zu verdienen, wenn ich in dem gesagten Falle, wo der Landmann auf seinem kümmerlich bestellten Felde höchstens etwas Haber und Haidekorn gezogen hat, lieber sähe, daß derselbe durch nützliche Verwendung der Düngung diese seine Aecker zur Erzeugung von Korn und Waitzen geschickt machte, und durch Anbau guter

Futterkräuter seinen Viehstand zu vermehren suchte, ehe er die aus schlechtem Sandgrund bestehenden Haiden zur Ackerkultur zuzöge; wenn ich statt dessen vorschlage: daß derley leere Distrikte mit Nadelholz besaamet werden möchten, damit in Zukunft die jährliche beträchtliche Ausgabe für diesen Artikel erspart werden könnte.

Wenn aber hiebey die Frage aufgeworfen wird: ob solche neue Holzanlagen gemeinschaftlich veranstaltet werden und der daraus aufwachsende Wald ein gemeiner Busch bleiben, oder jedes Gemeindeglied seinen Theil eigenthümlich für sich haben solle, so kann diese nur nach der Theorie beantwortet werden, die ich in den folgenden §§phen aufstelle.

§. 4.

Von der Theilung der Gemeinen- oder Gemarken-Büsche.

Bestimmung der Arten wie sie geschehen kann.

Ich habe schon oben im 2ten §. angemerket: daß die Frage über den Vortheil der Theilung von Gemeinheits-Büschen weit kritischer zu beantworten sey, als jene, welche wegen der Theilung der Haiden aufgeworfen ward. — Um nun in Betref der Gemarken das Resultat zu finden, werde ich mich über die verschiedenen Arten wie — und die Bestimmung

wozu — ein gemeiner Busch getheilet werden soll, etwas weiter ausdehnen müssen.

Ich sehe vorzüglich drey Fälle, wie Gemeinde-Waldungen getheilt werden können — hievon ist der

1te) Die Theilung geschieht so, daß jeder Theilgenosse das Recht haben soll, mit der ihm zugefallenen Quote nach Willkühr zu handeln, und sie zu der ihm beliebigen Kultur zu verwenden — der

2te) daß die getheilt werdenden Büschen der Holzkultur gewidmet bleiben sollen. — Endlich der

3te) daß solche zur Ackerkultur verwendet und gerottet werden sollen.

Jeder derselben fordert eine besondere Rücksichtnahme.

§. 5.

Ihre Theilung, so, daß Jedermann mit dem ihm angefallenen Theile nach Willkühr schalten könne, ist nachtheilig.

Werden die Waldungen ohne die Bestimmung ihrer nachherigen Kultur getheilt, und steht es also jedem Theilhaber frey, mit dem ihm angefallenen Waldboden nach Willkühr zu schalten, so sind davon die schlimmsten Folgen zu erwarten. Wir haben bereits in hiesigem Lande die nachtheilige Erfahrung so gearteter Theilungen gemacht.

Als in den 1770ger Jahren, unter der Statthalterschaft des Grafen von Goldtstein, die Thei-

lung der Gemeinheiten eifrig betrieben und häufig ausgeführet ward, wendeten mehrere Gemeinheiten diesen Theilungsgrundsatz auch auf Gemein-Waldungen an. Ueber die Gattung der künftigen Kultur war nichts verabredet, und nun richtete sie Jeder nach seinem Kopfe ein. Da rottete einer seinen Busch aus und machte ihn zu Land, der andere zog Hochwald oder Baumholz an, ein dritter schuf seinen Wald in eine Wiese um, der vierte benutzte seinen Busch-Antheil als Schlagholz, und ein fünfter bediente sich desselben zur Hüthung; kurz ein jeder bewirthschaftete seinen Distrikt auf eine andere Methode. Nun richtete das Vieh oft Schaden in den jungen Schlägen des einen an; ein anderer mußte um auf seinen Acker zu kommen sich einen neuen Weg bahnen, und die Wiesen, welche rund um zu sehr von Wald umgeben waren, blieben sauer, kalt und wenig ergiebig; die Frucht auf den an den Wald anschliessenden Aeckern ward bald durch die häufigen Vögel, das Wildprett und das Vieh derjenigen verdorben, welche, um mit ihrer Heerde in den ihnen zugetheilten Antheil zu kommen, dabey passiren mußten; hundert Inkonvenienzen entstanden aus dieser Vermischung, und das zweyte Uebel war größer wie das erste; kein einziger konnte den Vortheil beziehen, den er hätte beziehen sollen.

Der ganze Zweck der Gemeinheits-Theilungen ist wohl kein anderer, als dieser, daß Jedem die Unabhängigkeit verschaffet werde, jeder in den Stand gesetzet werde, seine Ländereyen und sonstige Grundstücke auf den höchst möglichen Grad der Kultur zu bringen und den möglich größten Vortheil daraus zu ziehen; diese Absicht wird durch willkührliche Benutzung ganz vereitelt, und bey so verschiedenen Kulturgattungen ist der Schade grösser wie bey den bisherigen Gemeinheiten. In den Gemarke-Waldungen war immer noch eine Direktion, der die Verwaltung des gemeinschaftlichen Busches zustand, auch entschied immer noch die Mehrheit der Stimmen; es war keine Unmöglichkeit zu einem gemeinsamen Schlusse zu gelangen und eine vernünftige Anordnung durchzusetzen. — Allein, wenn nun derley Waldungen einmal getheilet sind, wenn der den verschiedenen Gemeinheits-Gliedern anerfallene Distrikt ihr Privat-Eigenthum geworden ist, dann wird nicht so leicht eine gemeinschaftliche Verfügung mehr statt finden; denn jeder einzelne hält sich dann befugt zu widersprechen, und wenn alle einig wären, ihren getheilten Waldungen eine gleichartige Kultur zu geben, so darf es diesem Einzelnen einfallen nach seinem Kopfe handeln zu wollen, dann wird er den übrigen allen weisen, daß, da nicht von einer Gemeinheitssache, sondern von dem Rechte jedes Ein-

zelnen die Frage ist, hier keine Mehrheit der Stimmen, keine Vereinbarung zur Beschränkung seiner Eigenthumsrechte statt finde. Kann nun ein Einzelner so viele Hindernisse machen, so bedenke man, wie manche Ungereimtheiten entstehen müssen, wenn eine Gemeinde, von der jedes Glied seine eigenen Ideen und Vorurtheile, seine besonderen Rücksichten hat, ganz nach Willkühr mit den unter sie vertheilten Gründen verfahren kann. In diesem Falle scheint also eine gemeinsame Anwendung des neu erlangten Eigenthums zum Gemeinwohl beynahe eine Unmöglichkeit, und ich bleibe daher fest bey der Meinung: daß ein weit grösseres Uebel als die bisherige Gemeinschaft entstehen würde, wenn man ohne vorherige genaue Bestimmung der künftigen Wirthschafts-Methode gemeinschaftliche Waldungen theilen ließe. *)

§. 6.

Abwägung der Vor- und Nachtheile der Gemeinen- und Privat-Erb-Büschen gegeneinander.

Die zweyte Art, auf welche die Theilung der Gemein-Waldungen geschehen kann, ist die mit der Bestimmung, daß solche auch in die Zukunft der Forstkultur gewidmet bleiben sollen; nur daß jedes

*) Einige hier nicht gerügten Nachtheile lassen sich aus den folgenden §§phen abstrahieren.

einzelne Mitglied der Gesellschaft, bey der das Gesamt-Eigenthum beruhte, nach der Theilung das Recht hat, mit dem ihm zum Privat-Eigenthum anerfallenen Distrikte nach seinen besten Kenntnissen und zu seinem möglich größten Vortheile zu wirthschaften.

Unsere Schriftsteller sind über die Entscheidung der Frage: ob eine solche Theilung vortheilhaft sey, nicht einig. Reinhard *), Detlof Heyke **) und selbst der Verfasser der Abhandlung von der Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, ***) welcher mit der größten Wärme für die Theilungen schreibt, ist gegenseitiger Meinung, wenn von Zerschlagung der Forsten die Rede ist, und ihm pflichten auch Strelin ****) und Frank (*) bey; Rudenschold (**) und Jonas Andres Norgreen (***) hingegen, sind Vertheidiger des Theilungs-Systems.

Bey dieser Verschiedenheit der Meinungen wird es nicht unpassend seyn, die wechselseitigen Gründe, welche für die Theilung der Gemein-Waldungen,

*) Vermischte Schriften 16tes Stück 281te Seite, und im Forst-Magazin S. 225.

**) In Schrebers Kameral-Schriften Th. 5. S. 416. flg.

***) Berlin 1776 von dem damaligen Staatsminister von Wöllner.

****) Real-Wörterbuch für Kameralisten. Band 4. S. 172.

(*) Landwirthschaftl. Polizey Th. 2. Kap. 3. §. 12. S. 210.

(**) Abhandl. von Nutzung der Huth der Wälder.

(***) In Schrebers neuen Kameral-Schriften. Th. 8. S. 140.

oder für ihre Beybehaltung streiten, etwas näher zu erörtern.

Wenn ich von dem Vortheile gemeinschaftlicher Waldungen rede, so verstehe ich nur solche, welche eine gemeinschaftliche Forstdirektion haben, wie zum Beyspiel unsere Gemarken-Waldungen gemeinlich ihren Wald-Grafen, Schultheisen oder Brandmeister, und ihre eigenen Förster oder Waldaufsichter haben; und ich fordere als eine generelle Voraussetzung: daß jeder Gemein-Wald seine Forstadministration haben solle, wenn ich die Vortheile solcher Waldungen gegen jene der Privat-Büschen in die Wagschale lege.

Einer der ersten Nachtheile der Privat-Waldungen ist die zu große Willkühr, mit welcher jeder Eigenthümer darinn wirthschaften kann. In unserm Herzogthum Berg sind die Privat-Besitzer bey Fällung ihres Holzes an keine besonderen Forstgesetze gebunden; die Regeln, welche die General-Polizey-Ordnung und die Forstsatzungen vorschreiben, betreffen meistens nur die gemeinen Büsche; das Edikt vom 29sten September 1780, welches auf die Privat-Waldungen Bezug hat, sagt blos: daß die Eigenthümer derselben forstmäßig hauen — daß die Beamten darauf wachen, die dagegen Fehlenden konstituiren und die Protokollen einsenden sollen. — Es ist leicht einzusehen, daß diese Vor-

schrift viel zu allgemein sey, um grossen Vortheil stiften zu können; was heißt forstmäßig hauen bey Leuten, die nicht den ersten Begriff von Forstwirthschaft haben? Ohne einen Forstkundigen zuzuziehen kann der geringe Bauer also gar nicht einsehen, ob er seinen Wald forstwirthschaftlich benuzet, und da ihm keiner die Pflicht dazu auflegt, so ist er selbst Richter, er verfährt nach seinem eigenen Kopfe, seinen Mißbegriffen — sein momentanes Bedürfniß und hundert derley Rücksichten geben bey seiner Holzbenutzung den Ausschlag; daher kömmt es, daß in den meisten Privat-Büschen ohne alles System und ohne alle Ordnung gehauen wird, daß darinn gar keine nachhaltige Wirthschaftsmethode beobachtet wird, und mehrere offenbare Mißbräuche (über die ich in meinen vorherigen Beyträgen §. 44. und fgg. geklaget habe) an der Tagesordnung sind. *) — Freylich sagt die oben bezogene Verordnung vom Jahr 1780 auch: daß die Beamten auf ihren Vollzug wachen sollen. — Allein, wer sind diese Beamten? Justitzmänner, welche mit der Verwaltung der Gerechtigkeit volle Hände haben — die auch, wie sehr oft der Fall ist, von der Forstwissenschaft keine Kenntniß haben, und von denen man bey der dermaligen Verfassung solche zu fordern nicht einmal

*) Einzelne Besitzer großer Forsten, die für sich eigene Förster halten, machen blos eine Ausnahme; denn im Durchschnitte ist das Gesagte, leider! Wahrheit.

berechtigt ist; was wird also, was kann durch derselben Aufmerksamkeit gewonnen werden, da ihnen sogar keine besonderen Vorschriften gegeben sind, nach welchen sie die Holzfällungen beurtheilen sollen? ?

Wollte man nun im Gegentheile die bisher bestandene Willkühr der Eigenthümer auf einmal aufheben, und sie bey der Bewirthung ihrer Büsche überhaupt sowohl, als bey den Holzfällungen insbesondere platterdings an das Gutachten der Förster binden, so würden auch vor der Hand soviel mehr Beschwerden veranlaßt werden, als es a) in hiesigen Landen im Allgemeinen noch sehr an geübten Förstern fehlet. Die meisten sind bloße Jäger, ohne forstbotanische und forsttechnologische Kenntnisse, und Forst-Kameral- und Polizeywissenschaft gehört eigentlich nicht in die Sphäre und den Wirkungskreis des Försters, man kann also von ihnen allein keine im Ganzen nach gleich geordneten Principien geleitete Forstanordnung, und mit ihr im Zusammenhang stehende Holzfällung erwarten. — Dazu kömmt b) daß in den Ländern, wo ohne Gutachten der Förster kein Holz gehauen werden darf, sehr häufige Klagen über Mißbräuche entstehen, welche oft sogar bis zu den höchsten Reichsgerichten gedrungen sind; derley plötzliche zu strenge Beschränkungen siud daher auch nicht wohl zu rathen, sondern man muß vorab von der Zeit erwarten, daß der Landmann, durch

zunehmende Aufklärung in diesem Punkte, in den Stand gesetzet werde, derley Anordnungen aus ihrem wahren Gesichtspunkte zu beurtheilen, und sie nicht als eine despotische Kränkung der Eigenthumsrechte, sondern als landesväterliche, zum Gemeinenbesten abzweckende Vorsichtsmaßregeln, zu betrachten.

§. 7.

Fortsetzung.

Im Vergleiche mit den Privat-Büschen zeigen sich dagegen für die Einrichtung der Gemein-Waldungen folgende Vortheile:

1tens. Bey den sämtlichen Gemein-Waldungen besteht eine besondere Forstdirektion, eine besondere Forstordnung, oder dieselbe kann füglich errichtet werden; wenn die Gemarken-Vorsteher auch nicht immer mit hinlänglichen Forstkenntnissen versehen sind, so haben sie doch im Durchschnitt mehr Wissenschaft, als man gewöhnlich bey den Privat-Eigenthümern findet. Allen Waldgrafen, Schultheisen, Brandmeistern und wie die Gemarken-Vorsteher heissen mögen, kann auch leicht aufgegeben werden, sich auf die Forstwissenschaft zu legen, und in der Zukunft können alle jene, welche davon keine Beweise aufzuzeigen im Stande sind, ausgeschlossen werden; man kann dieselben eben so leicht verpflichten, fernerhin keine andere als gelernte Förster anzustellen;

wenigstens finde ich dieses alles eher ausführbar, als die Realisirung der Hofnung: daß alle Eigenthümer hinlängliche Forstkenntnisse besitzen, und weniger beschwerend, als daß sie sich einzig nach den Launen eines herrschaftlichen Försters richten sollen

2tens. Gemarke-Waldungen pflegen schon von einem ziemlich beträchtlichen Umfange zu seyn, und Privat-Büsche vom nämlichen Flächen-Inhalt sind seltner. Die aus getheilten Gemarken entstehenden Privat-Waldungen würden großentheils von unbedeutendem Umfange seyn; es würde ziemlich beschwerlich und äusserst kostspielig seyn, auf jeden solchen Busch einen besondern Aufsichter zu halten; selten würde auch der Fall eintreffen, daß die sämtlichen Privat-Eigenthümer in der Wahl eines Forst-Aufsichters übereinstimmten; — ein Forstknecht der nicht aus seiner Aufsicht ein eignes Geschäft machen kann, ist nicht im Stande, den nämlichen Nutzen zu verschaffen, den ein eigends mit derselben beschäftigter Mann stiftet, man wird ihm zu bald die Zeit ablauren, wenn er in den Busch geht, und dann haben die Holzfrevler gewonnenes Spiel; in einem beträchtlichen Gemeinen-Walde, wo die Förster und Waldknechte beständig herumgehen, und der holzlustige Dieb an jeder Stelle einem Aufsichter zu begegnen fürchten muß, werden die Diebereyen nicht so leicht überhand nehmen, wenn diese ihre Schuldigkeit thun.

3tens. Ist es weit eher möglich: daß in gemeinschaftlichen grossen Waldungen eine ordentliche Schlageintheilung beobachtet werde, und dennoch jährlich jeder Theilhaber eine Holznutzung beziehe als in Privat-Waldungen. Ich will nicht einmal von großen, in 120 und mehreren Schlägen eingetheilten Baumholz, Waldungen reden, sondern blos beym Stammschlagholz zum Beyspiele stehen bleiben. Hier nehme ich an: daß ein gemeiner Wald von 1200 Morgen existiere, der in dreyßig Schläge oder Häue eingetheilt ist, und worinn sich das Berechtsam der Beerbten folgends verhält:

A und B haben	20	Gewalde.
C, D, E, F, G, H, . . .	30	
I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S	30	
T, U, W, X, Y, Z	12	
dann Nro. 1. bis Nro. 32	8	
Summa	100	

Solange der Wald noch gemeinschaftlich war, wurden jährlich vierzig Morgen als der Betrag eines Hau's geschlagen, und hieraus konnte füglich jeder Interessent seine Holzrate erhalten.

Würde dieser Wald getheilet, so wären die Interessenten A und B, welche jeder 120 Morgen erhielten, im Stande, die Schlag-Eintheilung noch beyzubehalten, indem jeder vier Morgen zum jähr-

lichen Schlage haben könnte. — Ein Schlag der Interessenten I, K, ꝛc., deren jeder nur drey im Hundert berechtigt war, welche sohin jeder 36 Morgen erhielten, würde aber nur $1\frac{6}{30}$ eines Morgens jährlich ertragen, und die Parcelen der Glieder von Nro. 1. bis 32. werden so klein, daß gar nicht daran zu denken ist, solche auf ordentliche Häue einzutheilen, wenn man nicht denselben mehrere Jahre alle Abnutzung entziehen will; wie schwer es aber halten werde, die Eigenthümer überhaupt so weit aufzuklären: daß sie gar auf eine geraume Frist ihre sonst gewöhnliche jährliche Nutzung entbehren sollen, um ihre Waldungen im Stande zu halten, bedarf kaum einer Erinnerung.

Es wird auch beynahe nicht zu vermeiden seyn, daß bey der Abtheilung der Gemeinen; in eben so viele eigne Waldungen, als vorher Gemeinheitsglieder waren, aufs neue eine Vermischung der verschiedenen Benutzungsarten entstehe, wodurch Jeder gehindert wird, sein frisch erlangtes Eigenthum auf den höchstmöglichen Ertrag zu bringen. Die Nachtheile solcher kleinen gemischt untereinander liegenden Waldungen, haben sachkundigen Männern so groß geschienen, daß sie gar den Eigenthümern gerathen haben, solche in die Gemeinschaft zu werfen, und nach Maßgabe ihres vormaligen Eigenthums zu benutzen,

weit entfernt, die Theilung der vorhandenen Gemarken anzurathen. *) Hiezu kömmt ferner

4tens, daß den Eigenthümern, welche den festen Vorsatz haben, ihre Waldungen forstmäßig zu benutzen, besondere Vorfälle aufstossen können, wo sie sich von ihrem Systeme entfernen; diese können oft so geartet seyn, daß der Forstmann selbst, ohne einen Anschein von Tyranney, ihnen eine ausserordentliche Holzfällung nicht versagen kann. In Gemarken-Waldungen, wo das Eigenthum bey vielen blos zu einer Gesellschaft vereinigten Individuen beruht, kann keine Veranlassung entstehen, von der einmal festgesetzten Wirthschafts-Methode abzugehen, und es fällt keinem der Theilhaber bey, solches zu verlangen, wenn bey ihm auch ein noch so dringendes Bedürfniß eintritt.

Wir finden auch hier im Lande häufig Spuren, daß Mark-Waldungen aus ursprünglichem Privat-Eigenthum, das man in die Gemeinschaft geworfen, und daraus ein Gesammt-Eigenthum konstituirt hat, entstanden sind. Wenn dieses nun schon keinen unwidersprechlichen Beweis des Vorzugs der Gemein-Waldungen liefert, so läßt sich doch wohl mit Grund vermuthen, daß die Erfahrung der damaligen Zeiten

*) Allgemein. ökonomisches Forstmagazin 3ter Band 16s St. 225te Seite. — Schrebers neue Kameral-Schriften Thl. 5. S. 416. und Thl. 8. S. 140. — Neue ökonomische Nachrichten S. 656.

den Gemarken-Waldungen vortheilhaft gewesen seyn müsse. Um aber den Satz zu beweisen, daß mehrere ursprüngliche Privat- in Mark-Waldungen umgeschaffen worden, will ich mich Beyspiels weise nur auf den Lohmarer Wald berufen, wo sich davon noch die deutlichen Spuren finden, indem jeder Hau noch bis zum heutigen Tage den Namen des Eigenthümers oder des Guthes, zu welchem er gehöret, fortführt.

Vielleicht dürfte mir aber Jemand just diesen Wald zum Beweise aufführen wollen, daß die Gemeinschaft die beabsichteten Vortheile nicht leiste, weil dieser Wald zwar einige schöne Stellen, dahingegen auch beträchtliche Blößen hat, und daher im Ganzen lange nicht auf dem Grade der Kultur steht, welchen sein an einigen Orten vortreflicher Waldboden erwarten ließe. — Allein, ohne mich auf die Ursachen einzulassen, weshalb dieser Wald keinen befriedigenden Holzbestand hat, und welche man bey diesem, wie bey so vielen andern Waldungen, in der über alle Gränze getriebenen Viehhuth, und in dem Mißbrauch des Stock- und Sprocksammelns (unter welchem Vorwande öfters die schönsten jungen Bäume geköpft, geschoren, und der gesunden Aeste beraubet werden) finden kann, so giebt dieser Wald just eine Probe des Gegentheils, und die wirkliche Abnahme des Holzbestandes ist vorzüglich mit darinn

zu finden, daß sich nicht alle Spuren des ehemaligen Privat-Eigenthums verlohren haben. Im Lohmarer Walde wird jedem Eigenthümer in dem ihm von Alters her gehörigen Schlage gehauen; dieser Wald hat also keinen Vortheil von der Gemeinschaft, als den der gemeinschaftlichen Aufsicht und Forstdirektion, hingegen alle Nachtheile von Privat-Waldungen, weil nemlich in dem jedem Beerbten bestimmten Hau keine schlagmäßige Eintheilung und methodische Holzfällung statt finden kann; es ist also schlimmer, als wenn der Wald gar keine Häue hätte, und nur durchaus geplentert würde, wie in so vielen andern Gemarken geschieht. Würde aber der Wald im Ganzen nach dem Alter der Haubarkeit des Holzes in gewisse bestimmte Schläge eingetheilet und diese, wie ich im 5oten §. meiner vorherigen Beyträge vorgeschlagen, auf Veranlassen der Wald-Direktion unvertheilt gefället, so würde sich bald ein ganz anderes Resultat ergeben.

§. 8.

Beschluß.

Vorzug der Gemein-Waldungen bey guter Forstaufsicht.

Prüft man die Gründe der Schriftsteller, welche für die Theilung der Gemeinheits-Waldungen gestimmt sind, so findet sich: daß dieselben vorzüglich

ihre Meinung auf die schlechte Verfassung derselben, und die darinn herrschenden Mißbräuche fußen; dieses scheint mir aber der wahre Gesichtspunkt nicht zu seyn, sondern es fragt sich: sind die Privat-Waldungen im Durchschnitt in besserm Stande, werden nicht die Mißbräuche größer seyn, wenn die nun beträchtlichen großen Waldungen in kleine Stückchen vertheilt sind, und läßt sich nicht eher eine gute Forstpolizey herstellen, wenn die Waldungen im Gesammt-Eigenthum bleiben, als wenn sie in Parcelen Privat-Eigenthum verwandelt werden??

Daß die Gemein-Waldungen, wenn sie gut benutzt werden, den Vorzug für den Privat-Waldungen verdienen, gestehen selbst jene Schriftsteller, welche sonst die Frage über den Vortheil der einen Benutzungsart gegen die andere nicht entscheiden wollen, so sagt Krünitz *) „wenn die Polizey ihre Schuldigkeit dabey wahrnimmt, den Dörfern eine besondere, „nach der Beschaffenheit ihrer Waldungen und ihrer „Holzbedürfnisse angemessene Forstordnung vorschreibt, „und durch eine veranstaltete genaue Aufsicht die Befolgung derselben besorget, so sind die Gemeinde-„Waldungen die schickliche Art der Unterthanen-„Hölzer.“

Nun frage ich aber: welchen Waldungen läßt sich eher eine besondere Ordnung vorschreiben, den Ge-

*) Encyclopädie Th. 17. S. 665.

meinde-Waldungen, welche bisher schon an die Forstordnung gebunden waren, und die auch noch ihre besondere Gemarken-Ordnungen haben, oder den Privat-Waldungen, in welchen die Eigenthümer bisher größtentheils nach Willkühr schalteten? Auf welche Waldungen läßt sich eher eine Aufsicht halten, auf die Gemarken-, welche bereits ihre eigenen Verwaltungs- und Aufsichtsanstalten haben, oder auf die Privat-Büsche, welche bisher in gar keiner Polizey-Aufsicht standen, und zu deren Handhabung noch die meisten Subjekte fehlen?? Die Beantwortung dieser Fragen fällt zum Vortheile der Gemein-Waldungen aus, welche in dieser Rücksicht den Vorzug verdienen; ich hoffe daher Beyfall einzuärndten, wenn ich statt der Theilung der Gemarke-Waldungen, ihre Beybehaltung unter gehöriger Forstobsorge wünsche, und nachstehend einige kurze Bemerkungen über ihre Bewirthschaftung beyfüge.

Es ist bekannt, daß in den Jahren 1793 und 1794 die meisten Waldungen auf Anordnung des hohen Forst- und Jagd-Amts vermessen, und nach den verschiedenen Gattungen und dem Bestande des Holzes in besondere diesemgemäß eingetheilte Karten gebracht worden. Zu gleicher Zeit sind auch von den alten Waldbüchern und Weißthümern die Abschriften zum gedachten Forstdepartement eingesendet worden. — Die Forstsetzung dieser durch das Edict vom 18.

April 1792 eingeleiteten Operation, wovon durch die Vermessung erst der Grund geleget worden ist, würde uns bald auf den Zweck leiten, auf den ich hier hindeuten will. — Um diesen zu erreichen, müßte

1) allen Vorstehern von Gemarken, überhaupt von Gemeinheitsbüschen aller Art, aufgegeben werden, mit Zuziehung von Forstkundigen einen auf den Bestand und den Nachwuchs, der in denselben vorhandenen vorzüglichen Holzarten sich fußenden, mit den jährlichen Holzabgaben so viel möglich übereinkommenden Wirthschaftsplan entwerfen zu lassen. — Und wenn irgendwo ein solcher Vorsteher noch abgehen sollte, so wäre solcher von der betreffenden Gemeinde sofort in der Person eines forstkundigen Mannes zu erwählen.

2) Ueber diesen Wirthschaftsplan wären sodann die Waldbeerbten vorläufig zu vernehmen; insofern sie gegründete oder doch ohne Nachtheil der Forstkultur leicht zu hebende Beschwerden machten, hierauf soviel möglich Rücksicht zu nehmen, und den Plan darnach zu modificiren, sonst aber die gemachten Bemerkungen kürzlich zum Protokoll zu nehmen.

3) Der also den Beerbten vorgelegte und angenommene Wirthschaftsplan würde dem Ober-Forstdepartement zur Genehmigung, oder, falls noch einige Beschwerden vorhanden, zur Entscheidung zugesendet.

4) Unmittelbar nach Rückerlangung desselben geschieht im Walde die wirkliche Abtheilung in die bestimmten Schläge, diese werden sodann auf den Forstkarten bemerkt und zugleich darauf angedeutet, wie dem Plane gemäß die vorhandenen Blößen periodenweise besaamet werden sollen.

5) Zu gleicher Zeit hätten die Gemarkenvorsteher mit allenfallsiger Zuziehung von Forstkundigen, zur Revision ihrer besondern Waldordnung zu schreiten und solche nach vollendeter Operation den Waldbeerbten vorzulegen, fort im Ganzen damit zu verfahren, wie unter Nro. 2) und 3) von dem Wirthschaftsplane gesagt worden.

6) Der Plan der künftigen Bewirthung kömmt als Grundgesetz in das neue Waldbuch, und die nach den Schlägen klassificirte und nummerirte Karte wird voran gebunden.

7) Während obige Verbesserungen vorgenommen werden, hat die Direktion des Waldes zugleich mit allen Gemeinden, welche Dienstbarkeiten im Walde besitzen, auf deren Ablösung zu unterhandeln, von dem Resultat die Beerbten und das hohe Forstdepartement zu unterrichten, und beym glücklichen Erfolg förmliche von den Beerbten gutgeheissene Verträge abzuschließen und zur hohen Genehmigung einzusenden.

8) Die urschriftlichen Ablösungskontrakte werden als ein wesentlicher Theil der Waldordnungen

einverleibt, die zweyfach eingesendet und genehmigt werden müssen; das Duplikat bleibt bey der obern Forstregistratur.

9) Waldschultheißen und Förster haften für die genaue Beobachtung dieser Ordnungen — und werden

10) die General-Busch-Inspektoren über dieselben bey ihren Reisen die Ober-Kontrolle führen. — Auf diese Art sollte ich glauben, daß in den Gemein-Waldungen die beste Ordnung herrschen könnte.

§. 9.

Untersuchung der Frage: ob die Theilung der Gemein-Waldungen, um sie zu Aeckern umzuschaffen, vortheilhaft sey. — Sie wird nach dem Lokale mit Hinsicht auf den wirklichen Acker- und Viehstand verschieden beantwortet. —

Nun komme ich zur Erörterung des dritten Falls, und frage: ob die Theilung von Gemein-Waldungen, in der Absicht sie der Acker-Kultur zuzuwenden, vortheilhaft sey??

Meinen Begriffen gemäß läßt sich dieselbe keineswegs ohne Rücksicht auf das Lokale, den wirklichen Acker- und Viehstand der verschiedenen Gemeinden beantworten, und diesem gemäß möchte es wohl auf die Sönderung nachstehender Lagen ankommen.

A. Entweder ist in der Gemeinde schon hinlängliches Ackerland, hinlänglicher Wiesenwachs vorhan-

den, und der Viehstand kann füglich daher unterhalten werden, der Ackerbau steht aber noch keineswegs auf dem Grade der Kultur, auf dem er stehen sollte und könnte. — In diesem Falle kann nach vernünftigen Grundsätzen von Theilung und Umrottung der Waldungen die Rede nicht seyn, denn sie würde dem Landmanne, so wie überhaupt dem Landbaue schädlich seyn. *) —

B. Hat hingegen die Gemeinde wenig Aecker, ist das Vieh meistens durch die Waldhuthung genährt worden, und würde dasselbe bey Abstellung derselben ganz und gar an Nahrung Abgang leiden, so würde die Theilung und Umrottung solcher Büsche, wenn ihr Boden nur mittelmäßig gut ist, allerdings räthlich und vortheilhaft seyn, weil Waldungen als solche bey der Vieh-Huth unmöglich gut bestehen können, **) und das Vieh selbst bey der kümmerlichen Waldweide einen äusserst geringen Nutzen austrägt; ***) vortheilhafter wird es also immer seyn, wenn diese Distrikte zum Anbau von Futterkräutern verwendet, die Verbesserung und Vermehrung des Viehstandes bewirken, wodurch sie selbst wegen des erhaltenden reichlichen Düngers an Erträglichkeit zu-

*) Vergl. was ich oben § 5. gesagt habe, und was hier mit mehrerm Rechte anwendbar ist, da die Waldung an sich einen größern Werth hat, als gemeine Haiden.

**) Meine vorherige Beyträge § 36.

***) Vergl. § 9. a. a. o.

nehmen werden, indem ein blühender Ackerstand mit einem gut genährten, zahlreichen Viehstand, wie eine Kette zusammenhängt. — Da auch Acker und Viehzucht die ersten nothwendigsten Nahrungsquellen des Landmannes, das Holz aber nur ein zweytes Bedürfniß ist, so muß in der Kollision der beyden Kulturzweige die letztere weichen. Wenn hingegen

C. der Fall eintritt, daß die Kultur der Aecker schon auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheit emporgestiegen ist, daß der Viehstand aus der Aecker und Wiesen-Wirthschaft bereits gehörig genährt wird, daß er auch in solcher Anzahl, um mehr Dünger abzuwerfen als für die vorhandenen schon ziemlich guten Aecker unentbehrlich nothwendig ist, daß mithin von dem erzeugenden Dünger einiger auf neue Ländereyen verwendet werden kann, ohne die anderen Mangel daran leiden zu lassen — so ist freylich, wenn man blos von den Principien der Ackerwirthschaft ausgeht, eine Beyrottung von neuen Aeckern überhaupt wohl für unschädlich ja nützlich zu halten, besonders wenn der Ackerwirth desfalls sein Schiff und Geschirr, und seinen Gesindestand nicht beträchtlich zu vermehren nöthig hat; — wenn man aber auch zugleich auf die Forstkultur Rücksicht nimmt, und den eigentlichen Nutzen mit Hinsicht auf beyde Wirthschaften bestimmen will, so glaube ich, daß

man, um exact zu seyn, folgende Umstände in Betrachtung ziehen müsse.

aa) Entweder ist der zu theilende und umzurottende Wald von unbeträchtlicher Größe, er belohnt kaum den Werth einer eigenen Forstadministration, und bey einer ordentlichen Schlag-Eintheilung würde die Gemeinde mehrere Jahre alle Nutzung entbehren müssen, oder wenn man die Schläge mit einer jährlichen Abnutzung vereinbaren wollte, so würde der Ertrag äusserst geringe seyn. — — In diesem Falle würde ich allerdings für die Theilung und Umrottung stimmen; blos dann nicht, wenn etwa dieser Busch zwischen andern Waldungen gelegen wäre, denn neben den Nachtheilen, welche ich überhaupt schon als Resultate der vermischten Kulturarten oben angeführet habe, tritt hier der Umstand ein: daß nach der Erfahrung sachkundiger Männer das auf den von Waldungen eingeschlossenen Aeckern gewonnene Getreide im Ausdrusche bey weitem nicht so ergiebig ist, als das, was im Freyen gebaut wird. — Das Getreide, wenn es nicht in der Blüthezeit *) von einem gemäßigten Winde in Bewegung gesetzt wird, ist in Körnern wenig ergiebig; die um die Aecker herumstehende nahe dichte Holzung verhindert, daß die Früchte nicht hinlänglich von der Luft bestrichen

*) Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft. 1. Band II. Th. IX Abth. § 88.

werden können, und die in den Waldungen sich sammelnden Vögel werden gleich anfangs beym Säen durch Auspickung der Körner, und nachher an den Aehren beträchtlichen Schaden anrichten; bey solcher Lage würde also die Gemeinde besser thun, mit den Eigenthümern der umhergelegenen, an ihre Felder anschiessenden Waldungen eine Austauschung zu versuchen, und die erhaltenden ihnen bequemer bey ihren Fluren gelegenen Distrikte zu rotten; oder, wenn sie dieses nicht erlangen könnten, ihren Wald-Distrikt selbst gegen eine jährliche Holzabgabe, oder eine sonstige Entschädigung den großen Eigenthümern zu überlassen.

Ist aber bb) der Wald von einer beträchtlichen Größe, und es ist bereits eine gemeinschaftliche Administration darauf vorhanden, so kann auch füglich wie ordentliche Schlag-Eintheilung nach dem Alter der Haubarbeit der Holz-Gattungen darinn statt finden, dann hat entweder

1) der Wald einen guten für den Ackerbau leicht zuzubereitenden Boden — oder

2) einen schlechten Sandboden — in diesem letzten Falle glaube ich: daß man den Wald durchaus dem Holzanbau gewidmet lassen sollte, denn wenn der Boden gar zu schlecht, und ein mit keiner bindenden Erdart vermischter Sand vorhanden ist, so bedarf es mehr, als die Zeit eines Menschenalters, ehe

solcher zu einem nur mittelmäßigen Ackerfelde umge-schaffen ist, und da wird der Landmann immer noch einen größern Nutzen erlangen, wenn er den bereits hoch gebrachten Bau seiner wirklichen Aecker auf den höchsten Grad zu bringen sucht, und den erzeugten Dünger dazu verwendet, als wenn er ihn in ziemlich undankbare Rottländer hineinwirft. Man könnte frey-lich hiergegen den Einwurf machen: der Staat ge-winne doch immer an kulturbarem Ackerlande, dessen wir hier so bedürftig sind, mithin sey es nicht ange-bracht, so streng zu untersuchen: ob der Anbauer bey den neuen Anlagen seine Rechnung finden, und seine Mühe belohnt erhalten werde. — Allein, vorerst kann nur eine solche vermehrte Frucht-Produktion, welche sich mit der Wohlfahrt der Bürger vereint, als ein reeller Gewinn betrachtet werden, und dann glaube ich auch kühn behaupten zu dörfen, daß die Frucht-Erzeugung von den alten vorhin schon ziemlich gut kultivirten Aeckern, wenn denselben der sämtliche Mist belassen wird, bey geringerm Aufwand an Mühe und Kosten größer seyn werde, als von den sämtlichen Aeckern, wenn die Hälfte der Düngung den neuen Sandäckern gegeben, und den ältern ent-zogen wird; nimmt man nun, daß der bisherige Waldboden der Holzkultur verbleiben, und dennoch die nemliche Frucht auf den vorhandenen Aeckern auf

die gezeigte Art gezogen werden kann, so wird man gewiß meiner Meinung beypflichten.

In dem unter Nro. 1) gedachten Falle aber, wenn der Wald einen guten Boden hat, welcher sich füglich zu Ackerfeldern zurichten läßt, kann nur die Betrachtung entscheiden, ob ein solcher Wald noch gut mit Holz bestanden ist, oder nicht. — Ist ersteres, so würde es wahrer Unsinn seyn, einen Wald umzurotten, denn das Holz hat so gut wie das Getraide bey uns seinen entschiedenen Werth; es erfordert auch sehr viel Mühe und Kostenaufwand, neue Waldungen anzulegen, und da wir ohnehin bey der Fortdauer der bisherigen schlechten Wirthschaft Holzmangel befürchten müssen, so kann wohl Niemand ernstlich den Einfall haben, gut bestandene Waldungen zu theilen und umzurotten.

Wenn aber die Waldungen schon ganz verhauen sind, wenn ohne neue Besaamung oder Bepflanzung an keinen Wiederwuchs zu denken ist, und also dieselben wie leere Plätze betrachtet werden müssen, so daß eigentlich blos die Frage ist, welcher Kultur solche Leeden gewidmet werden sollen, dann mag das größere Interesse, welches der Ackerbau für uns hat, allerdings den Ausschlag geben, und dann finde ich zweckmäßig, daß solche leere Strecken, welche einen guten Boden haben, vorzugsweise der Agrikultur zugetheilt werden, wenn nemlich in dem vorgedachten

Maße die bestehenden Aecker nicht darunter leiden müssen, und die Einwohner nicht gezwungen sind, desfalls eine zu große und plötzliche Vermehrung ihres Geschirres, Zugviehs und Gesindestandes vorzunehmen. — Diese letzte Betrachtung möchte auch wohl in dem Falle, wo die zu theilenden Gemein-Waldungen gar zu beträchtlich wären, und wo keine Distrikte vortheilhaft an neue Pflänzer abgegeben werden können, eine Mäßigung des Gesagten dahin erfordern: daß nur die den Dörfern zunächst gelegenen Wald-Strecken getheilt und zu Aeckern umgeschaffen, die entfernten aber wieder mit Holz-Gattungen besaamet würden.

§. 10.

Ausnahm-Fälle. — Vereinbarung verschiedener Kulturarten bey Wald-Theilungen.

Ich habe bis hiehin untersuchet, ob die Theilung der Gemein-Waldungen in ihrem ganzen Umfange betrachtet, unter den drey Kathegorien der den Theilgenossen zu überlassenden freyen willkührigen Benutzung zu einer beliebigen Kultur — oder zur Fortsetzung der Holzkultur in der Eigenschaft von Privat-Waldungen — oder endlich um solche zu rotten und sie zu Ackerfeldern umzuschaffen — vortheilhaft seyn würde. — Nun lassen sich aber noch Fälle denken, daß die bestehenden Gemeinheits-Waldungen weder

ganz zertheilt, noch zu einer und der nemlichen Kulturart, sondern zu verschiedenen, jedoch nach einem bestimmten System benutzet werden sollen. Ich will zum Beyspiele annehmen, daß in einem Gemeinen-Walde zwey bis drey große Theilhaber sind, das übrige Gerechtsam aber bey einer oder bey mehreren Gemeinden beruhe, welche auch in dem gemeinschaftlichen Walde die Vieh-Huth, die Schweine-Mast, das Recht zu Stock und Sprock ꝛc., hergebracht haben. Ich will unterstellen, in diesem Walde sey das Gesammt-Eigenthum folgends vertheilt:

Der Antheil des A ist	. . . . . .	30
— — — B —	. . . . . .	20
— — — C —	. . . . . .	10
der der Gemeinden D und E	. . . . .	20
und dieselben erhielten für die Aufhebung der besitzenden Dienstbarkeiten einen Antheil		20
daß mithin die Märker-Gesellschaft		100

sey. Ich will ferner voraussetzen, der Wald sey 2000 Morgen groß, und gleich gut bestanden, so ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Absonderung der Theilhaber A, B und C von den Gemeinden D und E auf die Art: daß nun in den Distrikten, die für die erstern übrig blieben, keine der genannten Dienstbarkeiten mehr existiren solle, vortheilhaft seyn würde, weil auf diese Art wenigere verschieden geartete

Interessen zu vereinigen seyn würden; diese Gemeinden könnten dann füglich nach den verschiedenen vorhin schon bemerkten Umständen zur Theilung und Umrottung der ihnen zugefallenen Gründe schreiten, indessen die Theilhaber A, B und C die Holzzucht beybehielten; nur versteht sich, daß die den Gemeinden anzutheilenden Distrikte zunächst an ihren Feldern, und die Busch-Antheile von A, B und C unvermischt aneinander liegen müssen.

Ob aber A, B und C ihren Antheil als Gesammt-Eigenthum zusammenbehalten, oder denselben wieder unter sich vertheilen sollen, kann ein neuer Frage-Gegenstand seyn. — In dem oben angenommenen Falle, wenn der Wald 2000 Morgen groß war, betruge nach dem angegebenen Verhältniß der Antheil

des A	. . . .	600	Morgen.
— B	. . . .	400	
— C	. . . .	200	
und die Rate der Gemeinden D E		800	
	also Obige	2000	

Wenn nun auch A, B und C ihre Antheile zum Privat-Eigenthume erhielten, so könnten sie doch in denselben eine ordentliche Wirthschaft einführen, und wenn dann Jeder vorab von einem Forstkundigen einen vollständigen Plan errichten ließe, solchen dem obern Forstamte zur Genehmigung vorlegte, und sich

verpflichtete, diesem genau nachzukommen, auch sich einen der Landesförster wählte, welcher die Aufsicht führen sollte, daß keine andere als dem Wirthschafts-plan gemäße Holzfällungen geschähen, und die vorhandenen Blößen gehörig in Anbau gebracht würden, so möchte man allenfalls hier eine Ausnahme machen, und den gedachten drey Gliedern ihre erhaltenen Antheile zum Privat-Eigenthum, und zur selbsteignen Benutzung zuweisen. —

Wenn sich aber das Gesammteigenthum etwa auf folgende Art verhielte:

das Gerechtsam der Theilhaber von Nr. 1. bis 6. ist	=	30
jenes der Beerbten von Nr. 7. bis 17. .	=	20
das — — — Nr. 18. bis 37. .	=	10
und der Antheil der Gemeinden X und Y werde mit den Grundentschädigungen	=	40
mithin die ganze Waldgerechtigkeit wie vorhin	=	100

wäre, so würde ich aus den Gründen, welche ich §. 6 und 7 angeführet habe, dennoch dafür stimmen: daß die Waldbeerbten von Nro. 1 bis 37 nach der Absönderung von den beyden Gemeinden X und Y den übrigen Wald-Distrikt auf die vorhin bestimmte Art gemeinschaftlich behalten und benutzen sollten.

II. Abtheilung.

Aufsuchung der Mittel zur Beförderung der Gemeinheits = Theilungen.

§. 11.

1) Mittel zur Verbesserung der Acker = und Forstkultur überhaupt. —

a) Verbreitung mehrerer Aufklärung unter den Landleuten.

Die Aufhebung der Gemeinheiten ist eine der ersten Voraussetzungen einer guten und vernünftig geleiteten Ackerwirthschaft; jene Mittel, welche zur Vervollkommnung der Agrikultur beytragen, bewirken indirekt auch jene; daher sind die Mittel, welche die Theilung befördern, entweder gemeine, welche überhaupt das Fortschreiten der Landwirthschaft zum Grunde haben — oder es sind besondere, welche allein, oder doch unmittelbar sich auf die Theilungen beziehen. — In sofern unter den Gemeinheits = Theilungen auch jene von Gemeinen = Büschen verstanden werden, kommen auch jene Anstalten, welche die Forstwissenschaft in grössere Aufnahme bringen, hier mit in Anschlag.

Wenn ich alle jene Mittel anzeigen wollte, wodurch die Land = und Forstwissenschaft überhaupt mehr

ihrer Vollkommenheit nahe gebracht werden könnte, so würde ich mich in einem so weiten Felde, (welches sich ferne über die Gränzen dieser kleinen Schrift und jene meiner Kräfte ausdehnt) verirren, allein die Gelegenheit ist zu verführerisch, um dem Hange zu widerstehen, einige derselben hier anzuführen.

Soll die Landwirthschaft sich zu einem recht vortheilhaften und blühenden Zustande emporschwingen, so müssen die Kenntnisse des Landmannes erweitert werden; dieses ist der erste, der vorzüglichste Grundsatz, von dem alle eigentliche Verbesserungs-Anstalten ausgehen müssen. — Wenn der Unterricht so vieler gelehrten Oekonomen bey unsern deutschen Landleuten Eingang gefunden hätte, dann müßten sich keine Sümpfe und Moräste mehr finden, sondern diese würden ausgetrocknet, und in lachende Felder verwandelt seyn; unsere zu wasserreichen Wiesen würden gehörig mit Gräben durchzogen seyn; ein Nachwuchs von jungem Nadelholze würde unsere öden sandigten Gegenden beleben, und uns vor den Besorgnissen eines künftigen Holzmangels sichern; ein großes wohlgenährtes, in dem Verhältniß zu den Aeckern hinreichend vorhandenes Winters und Sommers auf dem Stalle gefüttertes Vieh, würde bey dem größten Ertrag an Milch so reichen Dünger abwerfen, daß der Landmann auf den Anbau der allernützlichsten und einträglichsten Früchte und Pflanzen grübeln könnte.

Warum ist dieses alles aber noch nicht der Fall, warum sind es blos oft noch patriotische Wünsche, süsse Träume? Mangel an Aufklärung des Landmannes über seinen Beruf, überhaupt mangelnder Unterricht sind davon die Quellen. Wie kann der blos physische Mensch, der nie über seine Handlungen nachdenken gelernt hat, anders als nach seiner Empirik zu Werke gehen? unfähig, Vergleiche zu machen und Parallelen aufzustellen, hängt er nothwendig an dem, was er von Jugend auf gesehen, was ihm von seinen Eltern, oder von Leuten, zu denen er Zutrauen hatte, gewiesen worden ist, dieses vertritt ihm beym Mangel eigenen Nachdenkens die Stelle eines Wahrheits-Kriterions. — Leute von besserer Erziehung, als der Landmann gewöhnlich erhält, hängen ja noch so oft und so fest an ihren alten Meinungen und Begriffen, und sind so schwer zur Anerkennung einer neuen Wahrheit zu bringen. *) Wie kann man es

*) Sehr schön sagt hierüber Dr. Lettsom in einer seiner Reden: A long series of years is often required for the admission of New Truths. It was thought audacity in M. Fragon to defend the Harveian Discovery, near forty years after the first promulgation of it in England. So Columbus, when he first divulged his vast project of doubling the globe, was insulted by Incredulity; and, after he had added a new to the old hemisphère was persecuted by Envy. In like manner, when the northern luminary, Linnaeus, created a new system of vegetable nature, he found on every side determined assailants; but fortified by the energies of his capacious mind, he gave this reply, „Posterity will decide.“ etc.

dann den Landleuten verargen, wenn sie bey dem Mangel an Bildung an der Weise ihrer Väter hängen, und Neuerungen, deren Gründe sie nicht einsehen können, verachten? — Man muß daher ihre Begriffe aufklären, ihre Kenntnisse erweitern, und ihnen Empfänglichkeit für neue Wahrheiten, Forschungs- und Vervollkommungstrieb in die Seele legen, wenn man sie zur Abschaffung ihrer alten Vorurtheile bewegen, und die Landwirthschaft auf einen recht blühenden Zustand bringen will.

§. 12.

aa) Gute Schulen, vorzüglich Industrieschulen, als Mittel zur Aufklärung.

Niemand zweifelt wohl, daß gut eingerichtete Schulanstalten das erste Mittel seye, zweckmäßige, jedem Stand anpassende, Aufklärung zu verbreiten. Wir leben auch in einem Zeitalter, wo der traurige Mißbegriff, als müsse man den Unterthan roh und stupid erhalten, damit er nicht von der Bahn des guten Bürgers abweiche, in den meisten Staaten Europens verschwunden ist, selbst von den Ufern der Newa dämmert für das kältere Norden die Morgenröthe treflicher Schulanstalten — und wenn seit den Zeiten der französischen Revolution in einigen Staaten retrograde Schritte geschehen sind, wenn man dort auf das Extrem zu verfallen schien, als wolle man wieder

Finsterniß verbreiten, so darf man kühn hoffen, daß nach nun hergestelltem Frieden diese Eingebungen der Furcht durch reiferes Nachdenken verdrängt werden, und daß man bald wieder allgemein einsehen werde: daß zwar für den Landmann der Unterricht in den seinem Stande nicht angemessenen Gegenständen, eine Art Vielwisserey nicht tauge, allein eine auf seinen Beruf passende Aufklärung die glücklichsten Folgen verspreche. *)

Ich will hier inzwischen nicht von gut eingerichteten Schulen für die Moralität reden, indem mich solches zu weit von meinem Gegenstande entfernen würde, so viel kann ich jedoch im Vorbeygehen nicht unbemerkt lassen, daß ein Mann, welcher eine Erziehung für Moralität erhalten, und solche praktisch in Erfüllung seiner Pflichten anwendet, in jedem Stande und so auch im Ackerstande besser, wie jeder andere aufkommen könne, der hingerissen von Leidenschaften, und allen ihren Folgeirrungen unterworfen, sich auf sein Hauswesen zu verwenden, und darin eine genaue Ordnung einzuführen und beyzubehalten

*) Volksaufklärung. Uebersicht und freymüthige Darstellung ihrer Hindernisse, nebst einigen Vorschlägen, denselben abzuhelfen, von Zerenner. Magdeburg 1786.

Walther über die Aufklärung des Landvolks. Halle 1782.

Unger Beytrag zur Aufklärung der Landleute Leipz. 1785 und 1786.

Mayer Beytrag zur Aufnahme der Land- und Hauswirthschaft. 10te Fortsetzung.

unfähig ist — Real- und Industrie-Schulen aber, in welchen den jungen Leuten die Vortheile verschiedener Einrichtungen im Gebiete der Land- und Forstwirthschaft gelehret und praktisch gezeiget werden, behaupten einen unmittelbaren Einfluß auf die Vervollkommnung in dieser Wissenschaften. Beyspiele hievon haben wir vorzüglich in den Real-Schulen des Fürstenthums Würzburg, *) und einem eigends errichteten Landwirthschafts-Institut zu Trnowa in Böhmen. **) — Es würde beynahe überflüssig seyn, darzuthuen, daß derley Schulen eine für die Aufnahme der gedachten Wirthschaften sehr nützliche Richtung erhalten können. ***)

*) Seuffert über die Entstehung, den Fortgang und den gegenwärtigen Bestand der Industrieschulen im Hochstift Würzburg in Feders Magazin zur Beförderung des Schulwesens. S. 15.

Wagemann's Magazin für Industrie und Armenpflege. (Göttingen 1788.) Band 1. Heft 4. S. 405. folgg.

**) Beschreibung der ersten Bauernschule in Böhmen, angelegt auf dem von Schönfeldschen Gute Trnowa bey Prag rc. (Prag 1791.)

Nachrichten von mehrern solchen Industrieschulen, welche jedoch auf die Landwirthschaft nicht gleich große Rücksicht nehmen, findet man bey

Wagemann Magazin 1ter Band 1. 2tes Heft. 2ter Band 3. u. 4tes Heft. 3ter Band 2tes Heft und beynahe durchaus.

Annalen der theologischen Litteratur Jahrg. 1793. — 5te und 26ste Woche.

Ignaz Böhm Nachricht von der Entstehungsart und Verbreitung des Normal-Instituts in Böhmen. Prag 1784. 1785.

Ephemeriden der Menschheit v. J. 1783 — XII. 703. v. J. 1784 — VIII. 231. v. J. 1786 — II. 245 und IX. 521.

§. 13.

bb) Zweckmäßige Predigten.

Man ist in neuern Zeiten auch auf den Gedanken gerathen, durch die Landpfarrer ökonomische Predigten halten zu lassen, und glaubte, daß diese von entschiedenem Nutzen seyn, und ihren wohlthätigen Einfluß bald zeigen würden; man hielt dafür: daß auf dem Lande Niemand geschickter sey, dem gemeinen Manne neue Einrichtungen im Gebiete der Landwirthschaft an die Hand zu geben, und die alten Vorurtheile auszurotten, als just der Pfarrer, denn Niemand genießt mehr das Zutrauen des Volkes, als sein Prediger und Seelsorger. — Unter dieser Voraussetzung sah man es für zweckdienlich an, wenn die Geistlichen auf dem Lande, obgleich nicht am Sonntage, doch wenigstens zuweilen an Wochentagen anstatt des geistlichen Unterrichts von der Kanzel eine Anweisung ertheilten: wie die Landleute ihre Ländereyen besser bestellen, ihr Vieh vernünftiger warten,

***) Vergl. über diesen Gegenstand:

Wagemann. Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie. Götting. 1791.

Lappenberg. Von Erziehung der Landjugend zur Industrie; im Hannöverisch. Magaz. v. J. 1769 im 12ten St.

Germershausen. Ueber Industrieschulen auf dem platten Lande besonders in Hinsicht der Baumzucht rc. in den Annalen der Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam 1792. S. 45 bis 58.

oder ihre Haushaltung ordentlich einrichten sollten u. d. m. *)

Ich halte freylich keinen unserer Pfarrer mehr für so albern, daß er glauben würde, durch solche Dinge die Kanzel zu entheiligen, denn was ist wohl mehr dem Grundsatze der Sittlichkeit angemessen, als das Fortschreiten jeder Menschenklasse in ihrem Berufs-Geschäfte; die Pfarrer müssen sich nicht blos für den Opfer- und Altardienst, und die Beobachtung äusserlicher Gebräuche bestimmt ansehen, sondern vorzüglich auch erwägen, daß sie einen andern nicht minder erhabnern Beruf haben, den, Volkslehrer und Erzieher zu seyn, deren Händen die sittliche und religiöse Bildung ihrer Gemeinden größtentheils anvertraut ist, daß mithin ihre Amtsverrichtungen sich auf alles das erstrecke, was den Lokal-Bedürfnissen ihrer Pfarrgenossen im Gebiete der Religion und Moralität angemessen ist. **) Wenn sie von diesem Gesichtspunkte ausgehen, dann wird gewiß in einer

*) Erhart Anfrage, die medicinischen und okonomischen Predigten betreffend, im 20sten Stücke der Miscellaneen (Leipz. 1785.) S. 189. fgg.

Schreiben eines Landpred. über die Predigten im Volkstone; d. i. theils populäre, theils Natur- und Ackerpredigten im 38sten und 39sten Stück der Berliner Jahrbücher v. J. 1788.

**) Vergl. Pfalzbayerisches Circulare an den Weltpriesterstand ddo. München d. 11. März 1802, eingerückt, als Muster einer treflichen Verordnung in Häberlins Staatsarchiv 31stes Stück 6te Abh. 316te Seite.

Sache, welche zum Zwecke hat, Vervollkommnung in der Berufspflicht des Landmannes zu befördern, Niemand mehr eine Entheiligung, eine Herabwürdigung seines Amts zu finden glauben. — Inzwischen gestehe ich: daß, wenn der Pfarrer sich mit der Zergliederung einzelner Wirthschafts-Artikel abgeben, ihre Eigenheiten erklären, und die dabey herrschenden Vorurtheile und Gebrechen rügen sollte, solches sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, fürerst weil es im katholischen Deutschlande, und in unserm Lande vorzüglich, an Pfarrern fehlen würde, welche mit hinlänglichen ökonomischen Kenntnissen versehen sind, und wenn auch bey einigen hier eine Ausnahme eintritt, so haben doch gewöhnlich die katholischen Theologen der hiesigen Gegend solche auf den hiesigen Akademieen nicht theoretisch studiert, sind also zu einem unterweisenden Unterricht in Form ökonomischer Vorlesungen nicht geschikt. Hiezu kömmt: daß der gemeine Mann selten eine zusammenhängende Rede so fassen kann, daß er sich alle Ueberredungsgründe zu verdeutlichen fähig wäre; ihm wird also nur beyfallen, daß der Pfarrer seine hergebrachten Gewohnheiten angegriffen habe, und da wird er sagen: „davon hat der geistliche Herr keinen Verstand, der soll bey seinem Fache bleiben.“

Bey allem dem muß bemerkt werden, daß der Pfarrer gelegentlich in andern Predigten sehr viel zur Auf-

klärung in der Land= und Forstwirthschaftskunde beytragen könne, wenn er überhaupt dem Landmanne die Pflicht, sich der Vervollkommnung in seinem Geschäftskreise angelegen seyn zu lassen, ans Herz legt, wenn er demselben zeigt, daß dem Menschen das Vermögen zu denken nicht umsonst gegeben worden, daß er also nicht, wie ein Blinder der alten Observanz und Sitte in seiner Wirthschaft folgen, sondern eigne Prüfung dabey zum Grunde legen, und auf die möglichste Verbesserung denken müsse. — Wenn nun dann und wann ein Beyspiel von benachbarten oder entfernten Gegenden angeführet wird, wo diese oder jene vortheilhafte neue Anordnung geschehen, diese oder jene nützliche Erfindung gemacht worden; wenn der Pfarrer solche dem Landmanne nicht in einem deklamatorischen Anpreisungstone vorbildet, sondern nur eben darauf hindeutet, und demselben erklärt, daß die Pflicht der Vervollkommnung in seinem Berufsgeschäfte, es von ihm erfordere, solche gemachten Erfahrungen wenigstens zu versuchen, und die neuen Erfindungen zu prüfen: so ist keinem Zweifel unterworfen, daß ein solcher Pfarrer, wenn er dabey die Gabe der ordentlichen Einkleidung besitzt, auf solche dem geistlichen Stande keineswegs unanständige Art zur Aufklärung der Kenntnisse des Landmannes, und folglich zu Verbesserungen selbst unendlich viel beytragen könne.

§. 14.

Populäre Schriften, gute ökonomische Volks-Kalender.

Zur Aufklärung des Landmannes über Angelegenheiten der Landwirthschaft und die vortheilhafte Benutzung seiner Holzungen, dienen auch kleine populäre Schriften über einzelne Gegenstände, welche in einer ihm faßlichen Sprache geschrieben sind; denn größere Werke der Land- und Forstökonomen kosten zu viel Geld, und erfordern zu viel Anstrengung, als daß sich der Landmann mit der Lektüre und dem Studium derselben abgeben sollte; derselbe kann auch unmöglich aufeinmal so verschieden geartete Lehren auffassen, und daher können nur einzelne Schriften, welche für die Bedürfnisse des Augenblicks verfaßt, die Neugierde reitzen, und, ohne tiefes Nachdenken zu verursachen, den Landmann mehr überreden als überzeugen, Eingang finden. — Schriften, welche in die Hände jedes Landmannes kommen, und seine müssigen Stunden am Sonntage auszufüllen pflegen, können daher am füglichsten benutzet werden, um gemeinnützige ökonomische Kenntnisse unter der Volksklasse zu befördern, und verjährte Vorurtheile zu vernichten; daß ich hier die Kalender verstehe, wird Jeder leicht errathen.

In mehrern Ländern hat man den Nutzen, den gute Kalender stiften können, weislich eingesehen, und

sie daher der Aufsicht der Polizey unterworfen, in andern hat man aus dieser, wie aus so mancher, ursprünglich sehr lobenswerthen Polizey-Anstalt, eine Finanzspekulation gemacht, den Kalender-Verkauf zum Monopol umgeformt, und die Einführung aller fremden Kalender entweder verboten, oder doch mit schweren Stempel-Taxen belastet. — Wenn solche Gründe das Verfahren beym Kalenderwesen bestimmen, so muß ich mit Justi *) eine solche Anstalt als der Nachahmung unwerth halten; wenn hingegen die Regierung durch Anordnungen, welche nicht so sehr das Gepränge des Zwangs und des Neben-Interesse's an sich tragen, die Einführung der gewöhnlichen läppisch geschriebenen Bauern-Allmanachs seltner, und den Debit der guten stärker zu machen suchte, indem sie den Buchhändlern Entschädigungen oder Prämien angedeihen ließe, damit sie die letzten wohlfeiler wie die schlechten verkaufen, und so den Absatz derselben allgemeiner machen könnten, so glaube ich: daß jeder redlich denkende Mann eine solche Verfügung mit Dank anerkennen würde; auch müßte ein (vorläufig mit Unterstützung bis zur häufigern Verbreitung desselben in der Zukunft) von sachkundigen Männern für das Bedürfniß der Landesbewohner verfaßter Allmanach, nach Art des zu Stuttgardt herauskommenden allgemeinen ökonomischen

*) Kameral-Wissenschaften. Th. 2. §. 609.

oder Landwirthschafts-Kalenders, — oder des Hanauischen Hausvaters sehr viele Vortheile verschaffen; und wenn diesen Kalender neben seinem vorzüglichen Inhalt die Wohlfeilheit empföhle, und von Zeit zu Zeit statt der faden Holzschnitte von Land- und Seeschlachten, von Staatsactionen ꝛc. kleine Kupferstiche oder Holzschnitte von neu erfundenen Werkzeugen und Maschinen aus dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaften, welche ihren praktischen Nutzen und ihre Anwendbarkeit bereits bewähret haben, geliefert würden, so verspreche ich mir auch von der Tendenz meiner Mitbürger fürs Gute, daß dieser Kalender bald die Stelle aller hinkenden Boten und übrigen elenden Volks-Allmanache einnehmen, und allgemein beliebt werden würde.

§. 15.

b) Unterrichtende Beyspiele.

Mehr wie aller wissenschaftlicher Unterricht, mehr wie alle Bücher, tragen Beyspiele dazu bey, den Landmann von seinen alten Vorurtheilen abzuleiten und für Verbesserungen empfänglich zu machen. Der Bauer will nichts wagen, er will nichts aufs Spiel setzen, deswegen bleibt er bey der alten Methode, welche ihm einen gewissen Vortheil verspricht, und kümmert sich nicht darum, ob es eine bessere und vortheilhaftere Art gebe; wenn ihn aber Erfahrungen,

die er vor seinen Augen hat, das Mangelhafte der alten, und den größern Gewinn bey einer neuen oder verbesserten Wirthschafts-Art lehren, dann wird er langsam von seinem Interesse zur Nachfolge gereitzet werden. Um eben einen Beweis der Wirksamkeit des Beyspiels auf den gemeinen Mann, zu geben, will ich nur eine bekannte Thatsache anführen: als vor etwa 29 Jahren der Dänische Monarch Christian VII. die Abschaffung der Gemein-Weiden, die Austauschung der Aecker und ihre Umzäunung mit lebendigen Hecken durch eine Verordnung im Hollsteinischen empfahl, war die Unzufriedenheit darüber, trotz der verheissenen Belohnungen, fast allgemein; als aber ein Versuch, den einige Prediger, durch verschiedene Glieder ihrer Gemeine unterstützt, vorgenommen hatten, glücklich ausfiel, und den Landmann über seine Vortheile bey dieser Anstalt belehrte, so both ein jeder gleich die Hände zu ihrer Einführung; und wirklich gleichen ganze weitläuftige Gegenden dieses Landes einer zusammenhängenden Kette von Lustgärten, daran das Auge des Reisenden sich im Sommer nicht satt sehen kann. Was also keine versprochene Belohnungen ausrichten konnten, das wirkte nachher auch ohne dieselben das Beyspiel. — —

Um dem Landmanne solche guten Beyspiele zu geben, sind die geeignetesten Personen folgende: 1) der Fürst bey Verwaltung seiner Domainen, 2) die

großen Güterbesitzer, 3) die Beamten, und 4) die Landpfarrer oder Prediger. Ich will von jedem in einem eignen §. reden.

§. 16.

aa) Von der Verwaltung der fürstlichen Domainen.

Wenn die fürstlichen Kameral-Güter und Forsten in schlechtem Zustande sind, wenn diese nicht mit dem Beyspiel der Verbesserungen vorgehen, alsdann werden alle Vorschläge dazu keinen großen Fortgang haben, und die übrigen Unterthanen werden auch beym alten bleiben; denn der Bauer schließt mit einigem Scheine Rechtes: wenn diese Verbesserung zuträglich wäre, warum führt sie nicht der Landesherr auf seinen Gütern zuerst ein, Er, der doch alle Mittel dazu hinlänglich in Händen hat, und dessen sachkundige Räthe sich am ersten bemühen würden, dieselben einzuführen, wenn sie wirklichen Vortheil gewährten. Es belehret uns auch Lange, *) daß wenn an einigen Orten im Preußischen die Gemeinheits-Aufhebungen in Stockung gerathen, solches vorzüglich daher entstehe, weil bey solchen Hüthungsrevieren, woran die Königlichen Domainen Antheil haben, die Sönderung nicht in Vollzug gesetzet werde — ein Beweis also, wie viel auf die Behandlung der Do-

*) Theilungsprincip für Gemeinde-Aufhebungen. (Halle 1801.) Einleit. Seite 9.

mainen=Güter als Vorbild für die übrigen ankömmt. Es bedarf beynahe keines Beweises: daß wenn irgend der Landesfürst sich entschliessen wollte, an jenen Orten, wo der Landbau sehr zurück, die Vieh=Huth noch allgemein im Schwange, und er selbst für seine besitzenden Domainen mit auf der gemeinen Weide berechtiget ist, statt der Verpfachtung die Administrations=Methode einzuführen, und zu diesem Ende einen erfahrnen und redlichen Oekonomen zum Verwalter hinzuschicken, welcher die Theilung solcher Hüthungsplätze zu befördern, die Stallfütterung einzuführen, und den fleissigen Anbau guter Futterkräuter zu veranlassen, fort überhaupt das Gut nach den Principien einer gründlichen Oekonomie auf den größtmöglich blühenden Kulturzustand zu bringen beauftragt und fähig wäre, solches auf den ganzen Ackerzustand der Gegend den glücklichsten Einfluß haben, und für alle dortigen Ackerwirthe das Signal zur Nachahmung seyn würde. — Bey der Methode, wo die Domainen blos an Bauern auf Zeitpfacht ausgethan werden, darf man keine große Verbesserung erwarten, denn entweder haben die Pfächter selbst nicht mehr landwirthschaftliche Kenntnisse, wie ihre Nachbarn, oder sie befürchten die Güter bey merklichen Verbesserungen nach Ablauf der Pfachtjahre verlassen, oder sich einen höhern Pfachtpreis gefallen lassen zu müssen; daher nehmen sie keine wesentlichen

die Stadt ruft, an der Vervollkommnung ihrer Wirthschaft ernsthaft arbeiten. — Vielleicht darf man noch den Mangel an gehörigen Vorkenntnissen mir zum Einwurf machen, warum ihre Bemühungen dem eigentlichen Wunsche nicht entsprechen dörften. — Allein bey der dermaligen Aufhebung so vieler Dom- und sonstigen Stifter und Korporationen jeder Art; bey der Vereinfachung, die fast aller Orten im Justiz- und Administratif-Fache vorgenommen wird, haben ja für die erste und zweyte Klasse der Güterbesitzer, die Hofnungen, durch das Studium der Theologie und der Jurisprudenz einen Stand zu finden, so beträchtlich abgenommen, daß Eltern nicht mehr so häufig wie vorhin darauf fallen können, ihre Kinder in diesen Wissenschaften unterrichten zu lassen, und da sie denselben doch gerne eine etwas mehr gebildete Erziehung geben wollen, was können sie besser thuen, als sie den Kameral-Wissenschaften zu widmen, welche ihren Verehrern alle Annehmlichkeiten eines wissenschaftlichen Studiums gestatten, und auch ohne Aussicht auf künftige Anstellung in diesem Fache den Vermöglicheren die Aussicht gewähren, ihr Eigenthum nach den Principien der reinen Oekonomie auf den höchsten Ertrag zu bringen, ihren Wohlstand zu vermehren, und durch ihr Beyspiel noch ihren Mitbürgern nützlich zu seyn.

§. 18.

cc) Von den Beamten.

Beamte auf dem Lande sind die dritte Person, durch deren Anordnungen und Beyspiele sehr viel zur Bildung des Bauernstandes für Industrie und zur Aufklärung desselben in seinem Berufe geschehen kann, wenn sie dafür Sinn haben; ihr Ansehen giebt ihnen einen Einfluß, der sich in dem Grade vermehrt, als der Bauer ihre Sorgfalt für sein Bestes, und die Wirkung derselben auf Gemeinwohl zu bemerken Gelegenheit hat. Die Genauigkeit, mit welcher ein Beamter den häuslichen Zustand seiner Administrirten übersehen kann, setzet ihn in den Stand, Anordnungen zu machen, oder bey den höchsten Landeskollegien zu befördern, welche, weil sie der örtlichen Verfassung und der besondern Lage angemessen sind, weit größere Früchte bringen können, als generelle Vorschriften für den ganzen Staat. Es bedarf kaum einer Erwähnung, wie viel der Beamte durch Beförderung von Industrieschulen, Anstellung und Instruirung der erforderlichen Personen zur Unteraufsicht, durch thätige Aufmunterung des ländlichen Fleißes, und eine gut gerichtete Handhabung der landwirthschaftlichen Polizey zur Vervollkommnung der Landeskultur beytragen könne; und wenn er erst selbst ein unterrichteter Oekonom ist, und eine große wohl geleitete Wirthschaft besitzt,

die Domainen am vortheilhaftesten benutzet werden können; das Gesagte scheint mir aber allerdings zum Beweise zu genügen, daß ich keine unausführbare Sache vorschlug, wenn ich die Verwaltung der Domainen zum Muster der Kultur-Verbesserungen aufzustellen wünschte.

Will man von der Landwirthschaft eben einen Schritt herüber zur Forstwissenschaft thuen, so wird Niemand wohl in Zweifel ziehen, die fürstliche Kammer werde das landesherrliche Interesse sehr fördern, wenn sie die leeren Strecken, welche durch den Krieg entstanden sind, und ihr theils in eignen theils in gemeinen Waldungen zustehen, in den durch den 9ten §ph. bestimmten Fällen mit Nadelholz besaamen ließe, besonders da sie, welche solche Pflanzungen durch die bestehende Forst-Direction zu leiten im Stande ist, sich eher einen guten Fortgang derselben versprechen kann; daß dieses Beyspiel aber fleißige Nachfolge erwecken, mehrere ähnliche Anlagen zur Folge haben würde, davon bin ich fest überzeuget.

§. 17.

bb) Von den großen Güterbesitzern.

Große Güterbesitzer auf dem Lande, worunter ich die Landadlichen vorzüglich mitzähle, können auf gleiche Weise zur Beförderung von Verbesserungen

durch ihr Beyspiel ausserordentlich viel beytragen, sie haben mehr Mittel in Händen, sich die nöthige Aufklärung in ihrem Fache zu verschaffen, sie sind im Stande, die größern Werke unserer Land- und Forst-Oekonomen zu benutzen, sie können bey ihren größern Einkünften eher etwas in der Aussicht auf Kultur-Fortschritte wagen, sie können Versuche anstellen, Modifikationen eintreten lassen, ihre Plane erweitern und wieder verengen, ohne daß ihre Güter darunter merklich leiden, oder sie den etwa größern Kostenaufwand zur Einführung einer bessern Methode bedauren müssen. Gut gelungene Versuche können von ihnen dem Landmanne mitgetheilet werden, und wenn er dann den Vortheil bey denselben wirklich einsieht, so wird ihn dieser bald zur Nachahmung anreitzen.

Man wird mir auch hier vorwerfen, daß die großen Güterbesitzer und unter ihnen besonders der wohlhabende Adliche die Landwirthschaft gering achteten, daß sie solche ihren Pächtern und Verwaltern überliessen, welche gewöhnlich über die Landwirthschaft eben wenig nachgedacht, und davon keine größern Kenntnisse hätten, wie die übrigen Bauern. — Allein man verzeihe mir zu sagen, daß diese angebliche Mißachtung des Landwirthschaftswesens wenigstens hier zu Lande nicht existirt, und ich kenne Adliche genug, welche, wenn sie ihr Beruf nicht in

Verbesserungen vor. — Inzwischen wird man mir auf der andern Seite die Unanwendbarkeit meines Vorschlags vorwerfen, weil die fürstliche Kammer bey der Einführung der Administrations-Methode zuviel verlieren würde, indem es beschwerlich seyn würde, solche Leute zu finden, wie ich sie oben nothwendig geschildert habe, auch die Besoldungen der Administratoren weit mehr, als die Vortheile verschlingen würden, welche die Verwaltung selbst dann gewähren würde, wenn alle vortheilhaften Absichten erreichet würden. Ich bitte inzwischen mich nicht zu voreilig zu verdammen. Vorerst habe ich nicht allgemein, sondern nur vorzüglich für einige Orte, wo die Kultur am weitesten zurück ist, also nur blos zum Beyspiele die Verwaltungs-Methode empfohlen, und dazu könnten sich dann doch noch einige taugliche Subjecte finden lassen, sie würden nicht ewig am nemlichen Orte bleiben müssen, sondern allmählig nach völlig eingerichteter Wirthschaft anderswo zu gleichem Behuf versetzt, und späterhin wieder als Pfächter angeordnet werden können, wenn man solchen Oekonomen die Aussicht auf eine künftige Beförderung eröfnete. — Zweytens leben wir unter der Regierung eines guten und weisen Fürsten, der nur in dem Wohl seiner Unterthanen sein eigenes findet, und mehr wie glaublich, ja gewiß ist es, daß man einige kleine Aufopferungen nicht achten wird, wenn ein

so wichtiger Theil der Staatswirthschaft dadurch gefördert werden kann. Endlich wäre ja gar vielleicht ein Mittel, meinen vorgeschlagenen Zweck zu erreichen, ohne das fürstliche Kammer-Interesse zu kompromittiren; ich finde dieses in der Gewährs-Administration, welche Bergius *) vorgeschlagen hat. Diese ist ein Verwaltungsvertrag, der auf mehrere Jahre geschlossen wird: die Nutzungen der Domainen werden hiebey in einen Anschlag gebracht, und das Gut dem Administrator nach einer verglichenen Summe dergestalt übergeben, daß er diese jährlich liefern, und wenn sie nicht einkommen sollte, aus seinen Mitteln suppliren, alle Einkünfte aber richtig berechnen muß. Wenn er dann durch gründliche Verbesserungen die Domainen auf einen höhern Ertrag bringt, zieht er von dem Ueberschuß einen bestimmten Antheil. Daß eine solche Gewährsadministration alle Vortheile verschaffe, welche der Pachtkontrakt gewähren kann, ohne dessen Nachtheile zu haben, scheint mir einleuchtend, denn die Kammer kann hier so gut, wie bey den Verpfachtungen auf gewisse Einkünfte zu bestimmten Perioden rechnen; hingegen reitzt der Antheil, den der Verwalter an den Verbesserungen hat, sein Interesse, das verwaltende Gut zu einem immer höhern nachhaltigen Ertrag zu bringen. — Doch ich will hier nicht untersuchen, wie

*) Polizey- und Kameral-Magazin. Band 4. Seite 185.

so wird sein Beyspiel, vereint mit seinem Ansehen und der Achtung, die ihm jeder Landmann schon zollt, gewiß die vortheilhaftesten Folgen für die Verbesserung der Land-Oekonomie überhaupt hervorbringen.

Freylich wird man auch hier wieder den durchgängigen Mangel an Kenntniß der Kameral-Wissenschaften, und die verschiedenartige Beschäftigung der Beamten als Vorwurf anführen, warum solche wenig für das Beste der Landwirthschaft thuen können. Allein ein Vorschlag kann im Ganzen gut seyn, ohne daß er sich gleich im Augenblicke ausführen läßt; genug ist es, wenn sich die Hindernisse, welche ihm im Wege stehen, leicht heben lassen. Ich gestehe es: daß, so lange unsere Landbeamten zugleich Justitz- und Administratif-Beamten sind, von denselben für die Beförderung der ökonomischen Wissenschaften wenig zu erwarten ist, theils weil die gründliche Erlernung der juristischen nebst den sämtlichen Kameral- und Polizey-Wissenschaften mehr Zeit und Unkosten-Auslage erfordert, als die meisten Studierenden gewöhnlich anzuwenden im Stande sind; theils auch weil unendlich viel dazu gehört, um in zwey Wissenschaften von so weitem Umfange, es blos bis zu einem geringen Grade der Vollkommenheit zu bringen, und das Mittelmäßige in beyden zugleich zu übersteigen; auch wird in der Ausübung

gewöhnlich ein Fach unter dem andern leiden müssen, und da die Justitz-Verwaltung dem Beamten seine meiste Zeit wegnimmt, auch einzelne Mängel im Administratif-Geschäfte nicht so sehr schreyend sind, als eine Vernachläßigung der Gerechtigkeit, so trift der Fall der Hintansetzung gewöhnlich das Verwaltungs-Fach, und ich glaube daher, daß die Einrichtung unserer überrheinischen Nachbarn, welche die Justitz-Verwaltung von dem Administrations-Fache abgesondert haben, allerdings gut und nachahmenswerth sey. *)

§. 19.

dd) Von den Landpfarrern und Predigern.

Landpfarrer oder Prediger waren die letzten, welche ich oben §. 15 für geschickt hielt, zur Veredlung der ländlichen Oekonomie durch ihr Beyspiel beyzutragen, und wie mir scheint, nicht ganz unrecht, denn dieselbe können in ihrem kleinen Wirkungskreise am besten gemeinnützige Kenntnisse verbreiten, die persönliche Thätigkeit der verschiedenen Mitglieder ihrer Gemeinde wecken, richten und leiten, wenn nur dieselben durch ihren moralischen und sonst guten verträglichen Karakter sich noch die Liebe ihrer Pfarr-

*) Eine im rohen bereits vorlängst entworfene Abhandlung von den Vortheilen der Trennung des Justitz- und Administratif-Faches, erwartet eine schickliche Gelegenheit, um ihre Ausbildung und Bekanntmachung zu erhalten. —

§. 20.

c) Ausgedehnteres theoretisches Studium auf Kameral-Hohenschulen.

Ich habe bisher sehr oft den Mangel an Kenntniß der Kameral-Wissenschaft mir als einen Einwurf gefallen lassen müssen, warum die genannten Personen nicht ganz geeignet wären, durch ihr Beyspiel dem Landmanne vorzugehen; um diesen Mangel zu heben, ist nichts mehr geeignet, als zweckmäßige Landwirthschafts- und Forst-Hoheschulen. Es ist ein sehr langwieriger Weg, wenn man Land- und Forst-Wissenschaft blos empirisch bey Landwirthen und Förstern lernen soll, ohnehin ist Erfahrung, entblößt von allen Wissenschaften, nach welchen Ursachen, Wirkungen und Erfolg eingesehen werden können, eine bloße Täuschung, höchstens Schlendrian, und Leute, welche blos bey praktischen Landleuten oder Förstern gelernt haben, werden nur die Worte ihres Lehrers zu wiederholen wissen, ohne Gründe dafür angeben zu können. — Reine Oekonomie, Physik und Chymie, Naturgeschichte und Mathematik sind Vorbereitungs-Wissenschaften, und wer mit diesen ausgerüstet in das Gebiet unserer Haupt-Wissenschaften kömmt, wird eher als der bloße Empiriker richtige Resultate ziehen können. Freylich hat es seine Richtigkeit: daß dieselben insoweit noch empirisch sind, als sie nicht nach apodiktischen Grundsätzen ge-

ordnet werden können; allein wenn die gesammelten Erfahrungen bereits in eine wissenschaftliche Ordnung und ein bestimmtes System gebracht sind, und der Lehrbegierige von dieser Theorie ausgehen und seine eignen Erfahrungen damit vergleichen kann, so hat er einen großen Vorsprung vor dem, der sich erst aus seiner eignen Erfahrung seine Methode abstrahiren soll. Die Land- so wie die Forst-Wissenschaft theilt sich ohnehin in die hohe und niedere; jene, die Staats-Landwirthschafts- und die Staats-Forst-Wirthschafts-Wissenschaft, welche die oberste Aufsicht und Polizey derselben in sich faßt, kann nur wissenschaftlich erlernt werden, sie trägt aber so wesentlich zur Staatswohlfahrt bey, daß man das wissenschaftliche Studium derselben auf dazu geeigneten hohen Schulen für äusserst nützlich halten muß. *) Fern sey es von mir: daß ich desfalls in unserm Lande die Errichtung von Landwirthschafts- und Forst-Akademien für nöthig glauben sollte, weil bey der Entfernung von den übrigen Pfälzischen und Bayerischen Hauptlanden eine solche Anstalt zu kostspielig seyn würde; allein wir haben in unserer Nähe

*) Medicus von der Nothwendigkeit ökonomischer Kenntnisse, in den Bemerkungen der pfälzischen ökonomischen Gesellschaft von 1770. Th. 2. S. 232.

Matthesius über die Theorie der Landwirthschaft. Jena 1792.

Leonhardi ökonomische Briefe. Th. 1 S. 248.

und Feyertage, und die Besorgung der Kranken, die Tauf und Begräbnisse nehmen nur eine Zeit des Tages weg, und lassen dem Pfarrer Muße genug übrig, seine Landwirthschaft zu dirigiren, und auf seine Leute zu wachen, daß sie alles mit Pünktlichkeit und Ordnung verrichten. — Wozu soll aber der Land-Pfarrer seine Nebenzeit nützen, oder womit soll er sich angenehm beschäftigen, wenn er keine Landwirthschaft hat? man wird doch nicht fordern: daß er Tag und Nacht über den Büchern liege, und sich hohe Stufen der Gelehrsamkeit erwerben soll, denn dieses ist gar nicht der Zweck des Landpastors — dasjenige, was er auf der Stube treiben kann, trägt wenig zu seinem Berufe als Volkslehrer bey — eine reife Welt- und Menschen-Kenntniß, eine Gabe, sich leicht und verständlich auszudrücken, und eine Vertrautheit mit den nothwendigsten Religionslehren, verbunden mit einem herzlichen Wohlmeinen, welches den Pfarrer an seine Gemeinde kettet: dieses sind die wahren Gaben eines Volkslehrers; im Gegentheile sind die Prediger, welche am fleißigsten studieren, oft die trockensten und kältesten. — Der Landgeistliche soll die Leute, mit denen er auf dem Lande zu thuen hat, und deren Lehrer er ist, zu guten Menschen und Bürgern bilden, wie kann er dieses besser, als wenn er sich in ihre ganze Lage hineindenkt, ihre Geschäfte, ihre Sprache vollkom-

men verstehen lernt? Nichts kann diese seine Hauptbemühung mehr erleichtern, als wenn er sich seiner eignen Nothdurft wegen gedrungen sieht, sich bis zu ihren Geschäften herabzulassen, und an den Gemeinde-Sachen Antheil zu nehmen. — Dadurch wird er, wenn er wirklich dasjenige studiert, was sein Amt erfordert, erst die Menschen, mit denen er umgeht, genau kennen lernen, und dann auch am besten jene Mittel ausfindig zu machen im Stande seyn, wodurch er jedem nach seinem Bedürfniß, und in der ihm verständlichen Sprache auf dem Katheder Gefühl für das Gute, und Abscheu für das ihm zur Gewohnheit gewordene Böse einflößen kann. Ohne Menschenkenntniß überhaupt, und ohne die besondere seiner Gemeinde, kann kein Seelsorger troz der größten Gelehrsamkeit Nutzen stiften, und ich glaube daher, daß mein Vorschlag sich mit dem Pfarrdienst wohl vereinbaren läßt. *)

*) Wer mehr hierüber zu lesen wünscht, vergleiche:

Wirtembergisches Wochenblatt v. J. 1784 im 23sten und v. J. 1786 im 16ten — 19ten Stück.

Apologie für die Landwirthschaft der Geistlichen. Berlin 1782.

Grundsäze der Landwirthschaft für Prediger und Schullehrer. Jena 1790, und

Mattbesius Lehrbuch für angehende Landprediger ꝛc. mit einer Vorrede von Semler. 1791.

kinder zu gewinnen wissen, und aufgeklärte Landwirthe sind, so wird der Landmann sich bald bestreben, ihnen ihre Vortheile abzugewinnen, und gerne den durch Erfahrungen erprobten Vorschlägen derselben Gehör geben. Wie viel das Beyspiel der Pfarrer vermöge, davon habe ich oben im 15ten §ph. bereits eine Probe angeführet, und was aus der Landwirthschaft werden würde, wenn Männer, wie Lüders, Oest, Germershausen, Graßmann, Christ, Mattheſius, deren Schriften wir beynahe als klassische Werke betrachten können, sich vervielfältigen ließen, und überall ihren Pfarrgenossen zum Muster dienen könnten, bedarf kaum einer Erwähnung.

Allein die Schwierigkeit, welche ich bereits oben im 13ten §ph. angeführt habe, solche Leute, oder nur ihnen ähnliche zu finden, wird meinem jetzigen Vorschlage das Ansehen geben, als sey er noch unausführbarer, als der dort gethane. Es herrscht sogar an vielen Orten ein solcher Mißbegriff, daß man mir es übel aufnehmen würde, wenn ich darauf antrüge, den Kandidaten der Theologie aufzugeben sich zugleich auf die Kameral- und vorzüglich die Landwirthschaft zu verwenden; zwar pflegt kein protestantischer Theolog mehr von der Universität zurückzukommen, der sich nicht mit Hülfs- oder gar auch mit einigen Haupt-Wissenschaften aus diesem Gebiete abgegeben hätte, allein bey den Katholiken ist dieses

äusserst selten, und dann giebt es überhaupt unter den Protestanten sowohl als Katholiken verschiedene, welche gar nicht für die eigne Oekonomie der Landpfarrer gestimmt sind; ihre Gründe dagegen sind vorzüglich folgende: 1) der Ackerbau bringe dem geistlichen Stande Unehre, und schicke sich nicht für denselben. — Allein Völker- Regenten selbst erkennen: daß der Ackerbau die erste und solideste Stütze des Staatswohls sey; sie suchen daher denselben auf alle mögliche Weise, und selbst mit Belohnungen zu befördern. Ich könnte eben so leicht eine Reihe der vorzüglichsten Männer im Staate aufweisen, welche sich mit dem Ackerbau beschäftiget haben, oder noch beschäftigen; warum sollte er dann einem Geistlichen Schande machen? Die größern katholischen Stifter pflegten ehemals meistens Ackerwirthschaft zu haben, und darauf sogar ihre eignen Schafner zu halten. — Was diese nicht schändete, wird auch die Pfarrer nicht entehren. 2) Der zweyte Vorwand gegen die eigene Oekonomie der Pfarrer ist dieser: daß die Landwirthschaft sie zu sehr von der Seelsorge abziehe. Allein für einen geschickten Prediger sind die letzten Wochentage hinlänglich, um seine Predigten zu studieren; hat er aber dazu keine Fähigkeit, so wird er auch in einer Woche nichts vernünftiges zu Stande bringen; das Beichtsitzen und Kommunion- Austheilen ist blos eine Beschäftigung für die Sonn-

auf den Akademien zu Gießen und Marburg Lehrstühle dieser Wissenschaften, und besonders eine treflich eingerichtete theoretisch-praktische-Försterschule in Dillenburg, welche Gelegenheiten zu nützen sehr heilsam seyn würde, und ich glaube auch, daß es für viele Studierende nur der Gewißheit bedörfte, durch das Studium dieser Wissenschaften einst befördert zu werden, um sich denselben vorzüglich zu widmen, und so dasjenige eher möglich zu machen, wovon ich in den vier vorhergehenden §phen redete.

§. 21.

d) Eine aufmerksame landwirthschaftliche Polizey.

Was endlich weder die bis hiehin beschriebenen Vorschläge zur Aufklärung des Landmannes, noch gute Beyspiele vermögen, muß eine gute Landwirthschafts-Polizey zu bewerkstelligen suchen. Niemand ist wohl mehr kurzsichtig genug, um nicht einzusehen, daß der Wohlstand eines Landes, die Macht und die Glückseligkeit des Staates vorzüglich von der vollkommenen Kultur des Landes und dem blühenden Zustande der Landwirthschaft abhänge, und daß Fabriken und Manufakturen ohne diesen keinen sichern daurenden und festen Bestand haben können; Niemand kann daher auch mehr zweifeln: daß die Landwirthschaft ein der Polizey würdiger, wichtiger,

und erhabener Gegenstand sey; ihr Geschäft muß es also seyn, die Hindernisse zu untersuchen, welche dem Aufkommen derselben im Wege stehen, dieselben auszuräumen, und die Fehler dabey zu verbessern. — Der Weg hiezu ist denn doch nicht gleich der Weg der positiven Gesetzgebung, sondern wie eine weise Polizey überhaupt nur dann eintreten wird, wenn Aufklärung und Beyspiele nicht würken, so wird sie auch nachher noch den Ton der Zurechtweisung und Empfehlung wählen, damit der Landmann ihre gutgemeinten Vorschriften nicht wie despotische Befehle betrachte. Sehr freymüthig erklärt sich über die übereilten Gesetze in diesem Punkte Reinhard*): „Es ist schon gefehlt, (sagt er) „wenn man keinen andern Weg hat, ein „Land zu seiner Wohlfahrt zu führen, als Gesetze; „diese müssen nur das äusserste Mittel seyn, „wenn guter Rath und gute Exempel nicht helfen „wollen. Wo Despoten herrschen und Sklaven ge„horchen, da wird gleich mit Gesetzen, mit Gebothen, „mit Strafen der Anfang gemacht. Wo man aber „den Namen Vater des Vaterlandes in sei„ner Kraft kennet, **) da kann man den Unter„thanen auch die vollkommenste Fähigkeit zutrauen, „daß sie als Menschen, als vernünftige Geschöpfe, „frey von der viehischen Sklaverey, nur eigene Ein-

*) Vermischte Schriften. Thl. 2. Seite. 11.

**) Wohl uns, daß dieses in unserm Lande der Fall ist. D.

„ sicht und den hinzu leitenden guten Rath bedürfen,
„ um sich und ihre Nebenmenschen glücklich zu ma-
„ chen.“

Man muß unsern Bergischen Landleuten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie schon verschiedene landwirthschaftliche Verbesserungen, sobald sie sich von ihrem Vortheil überzeuget, angenommen und eingeführet haben; bey mehrerer Ausbreitung der dazu nöthigen Einsicht, darf man daher auch allgemeinere Fortschritte hoffen. Merkwürdig ist hiebey, daß der Ackerbau mit dem Grade der Bildung, wodurch sich unsere Landleute von einander unterscheiden, in gleichem Verhältnisse steht, und wo diese zu einem höhern Punkte fortgerücket ist, vorzüglicher als an den übrigen ist; so ist nicht nur nahe bey den Städten, sondern im Durchschnitt an den am Rheine und den großen Heerstraßen gelegenen Bezirken, die Agrikultur weit höher gestiegen, als in den weiter Landinnwärts befindlichen Gegenden.

Man hat verschiedentlich, zu mehrerer Handhabung der landwirthschaftlichen Polizey, besondere Wirthschafts-Aufsichter vorgeschlagen, welche auf ihren Reisen im Lande die Hindernisse, Mängel und Gebrechen in der Landwirthschaft zu untersuchen, zu rügen, und entweder gleich selbst, oder dadurch, daß sie dieselben zur Kenntniß der höhern Landesdika-

sterien brächten, abzustellen beauftraget wären; *) ich glaube aber, daß diese in Ländern, wo das Polizey-fach vom Justizfache getrennt ist, und welche nicht von zu großem Umfange sind, füglich entbehret, und die gewöhnlichen Polizeybeamten diese Verrichtungen mit versehen können, wie dann dieselbe im Preussischen wirklich den Landräthen aufgetragen sind. **)

Für die Forstwirthschaft hingegen möchte wohl bey uns die Anstellung von eigenen Forstverwaltern, welchen die unmittelbare Aufsicht auf die im Lande befindlichen Waldungen, unter der höhern Direktion des Oberforstamtes, anvertraut wäre, nöthiger sey. Jedoch wird hiebey die Errichtung einer allgemeinen einförmigen Forst-Rügen-Ordnung für das Land, so wie eine Revision unserer Forstordnung, wahres Bedürfniß; und wenn die besondere Lokalverhältnisse berücksichtigt werden, welche durch die zu errichtenden besondern Waldordnungen (wovon ich §ph 8. geredet habe) zur Kenntniß der Oberdirektion kommen, so, daß die General-Forstordnung eigentlich das Resultat der Bestimmungen ist, worinn alle besondere Ordnungen harmonisch übereinkommen, so kann Niemand zweifeln, daß dieselbe eines der wohlthätigsten

*) Wichmannshausen unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders zu errichtende Wirthschafts-Aufseher merklich zu verbessern, in den Leipziger ökonomischen Nachrichten. B. 14 S. 211. flgg.

**) Instruktion für die Landräthe in der Kurmark, vom 1ten April 1766. Art. 19 und 20.

Geschenke seyn wird, die unsere Forstwirthschaft erhalten kann.

§. 22.

Nähere für Gemeinheits-Theilungen angewandte Mittel.

a) Wegräumung der Hindernisse, vorzüglich des Mangels an Theilungs-Principien, und daher entstehender Processe.

Vielleicht hielt ich mich bereits länger bey den allgemeinen Mitteln zur Beförderung der Land- und Forstwissenschaft auf, als man für eine Abhandlung billigen wird, wo nur von Aufhebung der Gemeinheiten die Rede seyn soll; allein der, dessen Herz warm für Gemeinwohl schlägt, der in seiner Lage thätig nicht dazu mitwirken kann, der wird leicht durch jede Gelegenheit hingerissen, der kann so schwer dem Drange widerstehen, wenigstens seine Ideen bekannt zu machen, die von seinen Wünschen, von seinem guten Willen zeugen: auch ich hoffe daher Verzeihung zu erlangen, wenn ich bisher zu weit vom strengen Ziele ausschweifte, und nun zu einigen andern Mitteln eile, welche unmittelbarer den Theilungsgegenstand berücksichtigen, oder doch näher zu diesem Zwecke umgeformt sind, wenn sie gleich zur Beförderung der Landwirthschaft überhaupt dienen können.

Den Gemeinheits-Theilungen stehen gewöhnlich mehrere Hindernisse im Wege, welche ihren Fortgang hindern; unter diesen sind vorzüglich folgende:

1) die Last der Neubruchszehnten, wodurch dem Landmanne die Aussicht auf hinlänglichen Vortheil geschwächt wird, indem die fürstliche Kammer gleich nach den ersten Jahren den reinsten, gewissesten Nutzen von der Industrie des Landmannes zieht, der ihm für seinen vermehrten Fleiß gebühret. Diese Hinderniß besteht dermalen in unserm Herzogthume nicht mehr, nachdem unser gnädigster Landesherr solchen durch die hohe Verordnung vom 1ten Junius auf eine so großmüthige Art, zum Besten der Agrikultur, beschränkt hat, wie ich in meinen vorherigen Beyträgen gezeiget habe; davon ist also hier keine Frage mehr.

2) Der Mangel an gesetzlichen Theilungs-Principien, welche bey der Abtheilung unter den verschiedenen Gemeinden sowohl, als unter den Gliedern der Gemeinde untereinander als Entscheidungs-Normen zur Grundlage dienen können — und die aus dieser Ungewißheit nothwendig entstehenden Processen, welche durch die Leichtigkeit, mit welcher oft die Justizhöfe dieselben annehmen, noch vermehret werden.

Ich habe schon in meinen vorherigen Beyträgen*) gezeiget, wie verschieden selbst unsere Schriftsteller über die Theilungs-Principien denken; wie soll es also erst in Gemeinden gehen, wenn Leute, welche ohnehin noch nicht sehr für die Theilungen gestimmt

*) §. 29 und 30. S. 33. flgg.

sind, sich über die Principien, welche dabey zum Grunde zu legen, vergleichen sollen? Möglich und ausführbar ist dennoch vielleicht die Theilung, wenn Gerechtsame gleicher Art eintreten, und von Zerschlagung einer Gemeindeweide die Rede ist, wovon Eigenthum und Hüthungsrecht bey der Gemeinde selbst ist. — Allein wenn z. B. in Waldungen die meisten Theilhaber ihre Sonderung von den die Huth darinn ausübenden Gemeinden verlangen, und denselben dafür einen Distrikt zum Eigenthum und zur abgesonderten Benutzung abtreten wollen, so wird die Beschwerniß weit größer seyn; und wenn dann keine gesetzlichen Entscheidungsnormen vorhanden sind, so bleibt nichts als der Weg durch Vergleiche übrig, mithin geräth das ganze Werk in Stockung, wenn sich alle Theile dazu nicht vereinigen können. — Wie endlich dann, wenn die Huthberechtigten Gemeinden von keiner Separation hören, sich auf keine Vergleiche einlaßen, und auf ihr jus Singulorum bestehend, die alte Verfassung beybehalten wollen? ? Wenn wie bisher jede unzufriedene Gemeinde deren hergebrachte, itzt mit dem verhauenen Zustande der Waldungen in keinem Verhältnisse mehr stehende, und mit der nöthigen Wiederherstellung derselben gar nicht zu verpaarenden Viehtrieft, nur in etwa geschmälert wird, sich gleich auf die Justitzstellen hinberufen, und gleich eine Handhabung im summarischen

Besitzstand erhalten kann, was soll daraus werden, wenn von gänzlicher Aufhebung dieser Dienstbarkeiten die Rede ist? Oeffentliche Akten beweisen es, und ich könnte aus Moser und Kramer, ja aus meiner eignen Praxis beym Reichskammergerichte Beyspiele in Menge anführen, wie oft sich selbst Unterthanen gegen ihre Landesherren des Rechtsweges in ähnlichen Fällen bedienet, und daher wirklich gemeinnützige Forstpolizey-Verfügungen für eine lange Zeit aufgehalten haben.

Freylich könnten diese Processe sehr vermindert und seltner gemacht werden, wenn die Justiz- und Administrativ-Behörden mit mehr Communikation in solchen Fällen zu Werke giengen, und wenn überhaupt in solchen die Kultur so nahe betreffenden Gegenständen, ehe zum rechtlichen Verfahren geschritten würde, der Vergleichsversuch ernstlich angestellet, und auf alle mögliche Art unterstützet würde. Wir haben hiebey ein trefliches Muster an der Vorschrift, welche am 13ten November 1799 das höchste Hoflager an die hiesige Justizstelle in nachstehendem Falle erließ: die Häuser Beek und Lennep hatten auf den Lintorfer Gemarken die Schaaftrift hergebracht, und dieselbe vor- und nach Errichtung der Forstordnung vom Jahre 1761 ruhig und ununterbrochen ausgeübt; sie brachten sogar einen Titel ihres Besitzes bey. Auf dem Gesuch der Lintorfer Gemarkendirektion, diese

Schaaftrift einzustellen, wendeten sich die gedachten beyden Häuser an den churfürstlichen Hofrath, und erhielten dort eine Handhabungs-Verordnung; nichts desto weniger erließ das obere Forst- und Jagdamt während des Processes ein Abverboth; die Sache kam dieses Konflictes wegen zur höchsten Entscheidung, und diese erfolgte am gesagten Tage dahin: daß, um die Sache in die gehörige Ordnung zurückzuführen, aus dem churfürstlichen Hofrathe und dem Oberforstamt eine gemeinsame Kommission zusammengesetzt werden solle, um mittels Vernehmung der Gemarke-Beerbten den Vergleichungsversuch anzustellen: ob die besagte Schaaftrift nicht während des Rechtsstreites auf den Haiden und solchen Plätzen, wo sie dem Holzwachsthum nicht schädlich ist, füglich zugestanden, abgetheilt und zugewiesen, oder aber, ob, wenn dieses nicht thunlich seyn sollte, für das behauptete Privat-Gerechtsam eine anderweitige billige Entschädigung vereinbaret und beliebet werden möge, fort wenn diese Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, ferner zu untersuchen, ob und in wie weit hier der Fall vorhanden sey, wo das Privat-Interesse dem gemeinen Wohl allenfalls gegen vom Richteramt zu bestimmenden Ersatz nachstehen müsse oder nicht.

§. 23.
Fortsetzung.

Sehr viel würde also gewonnen, wenn der obigen treflichen Vorschrift gemäß überall vorgeschritten würde; allein wenn die Vergleiche nicht von statten gehen, und das Richteramt in jedem vorkommenden Falle erst untersuchen soll, ob der Fall eintrete, wo das Privat-Interesse dem gemeinen Wohl weichen müsse, so werden die Gemeinde-Sönderungen nicht sonderlich von statten gehen, und wenn nach Beendigung dieser Präjudical-Frage dann auch vom Richter das Maaß der Entschädigung bestimmt werden soll, wenn eine unzufriedene Gemeinde beyde Fragen in allen Instanzen, und mit allen Kunstgriffen, welche die Chikane an die Hand giebt, zu verfolgen und auszufechten fähig, dann wird man wenig Beyspiele einer im Rechtswege durchgesetzte Gemeinde-Sönderungen erhalten, weil es dem Richter an gesetzlichen Vorschriften zu seiner Entscheidung mangelt, und daher alles zu sehr auf individuelle Begriffean kömmt. Sollen also Gemeinheits-Sönderungen im Großen von Erfolg seyn, so muß die Staatsgesetzgebung im Allgemeinen sowohl die Frage: ob die Viehtriften gegen Entschädigungen aufgehoben werden sollen, als auch das Maaß derselben, das heißt, feste Grundsätze, nach welchen die besondern Entschädigungen reguliret werden können, festsetzen; ohne dieses wird man nie einen voll-

kommenen Fortgang des Geschäftes erwarten dürfen; daß die Staats-Obergewalt zu einem wie zum andern die Befugniß habe, scheint mir ungezweifelt, wiewohl manchem besonders der erste Satz: daß die Aufhebung aller Huth- und Triftgerechtigkeiten zum Staatsgesetz erhoben werden könne, sehr zweifelhaft scheinen dürfte; inzwischen glaube ich, daß man sich von der Wahrheit desselben leicht überzeugen könne. Alle Staatsrechts-Lehrer kommen ja darinn überein: daß der Landesherr vermöge seiner Machtsvollkommenheit die natürliche Freyheit der Unterthanen zu ihrem Besten beschränken, auch wohlerworbene Rechte gegen eine billige Entschädigung aufheben könne, wenn es das allgemeine Beste, das heißt eine unvermeidliche Nothwendigkeit, oder ein ihr nahe kommender Fall des augenscheinlichen unverkennbaren Vortheils für das Gemein-Wohl fordert. *) Gemein-Wohl ist der Zweck des Staatsbürger-Vertrags, im Kollisionsfalle muß also der Privatvortheil demselben weichen, **) und wenn einige Schriftsteller so sehr gegen die Beschränkung der natürlichen Freyheit eifern, und von

*) Pestel de limitibus imperii eminentis. Rintelae 751.
Schlettwein's Archiv für den Menschen und Bürger. II. Band 3te Abhl.

**) Pütter Beyträge zum Staats- und Fürstenrecht. Thl. 1. S. 320 u. S. 361. Nro. 20.
Leyser in med. ad. ff. Spec. 4. med. 11.

von der Nothwendigkeit solcher Maaßregeln zum allgemeinen Besten nichts abwissen wollen, so ist dieses nur, insoferne man die Staatswohlfahrt nur blos zum scheinbaren Vorwande anführt, nicht aber wenn es legal konstatiert ist, daß sie es erheische. Es kömmt also hier auf die Frage an: erfordert es das gemeine Beste, daß die Aufhebung der Viehhuth in den Waldungen gegen Grundentschädigungen zum Staatsgesetz gemacht werde?? Ich glaube dieselbe kühn bejahen und behaupten zu dürfen, daß ein solches Gesetz für unsere meisten Waldungen Bedürfniß sey. Ich will hier nicht auf die Unverträglichkeit der Waldhuth mit einer guten Forstwirthschaft zurückgehen, und das wiederholen, was ich in meinen vorherigen Beyträgen darüber gesagt habe; *) sondern nur blos erwähnen, daß die meisten Waldungen dermalen so verhauen sind, daß ohne eine absolute Schonung platterdings an keine Herstellung und nachhaltige Benutzung derselben zu denken ist; dieses wird begreiflicher, wenn man bedenkt: daß unsere Waldungen nicht in bestimmte daurende Schläge eingetheilt gewesen, und darinn das Holz plenterig gehauen worden, woher ein vermischter Aufwachs von verschiedenem Alter vorhanden ist; wenn also der bisherigen Ordnung gemäß nur ein Viertheil des Flächeninhalts in Schonung gelegt wird, so wird in den

*) §. 36. S. 76. flgg.

übrigen drey Viertheilen doch noch immer der jüngere Nachwuchs vom Zahne des Viehes verbissen werden, und sie werden zur Zeit, wann sie nach einer neuen schlagmäßigen Eintheilung der Abtrieb träfe, noch keinen hinlänglichen haubaren Holzbestand darbieten, wenn schon mit den Schonungsplätzen gehörig gewechselt würde. Ja, wenn die Viehhuth dergestalt eingeschränket werden könnte, daß solche nur in jenen Schlägen, welche das nächste Jahr abgetrieben werden sollen, ausgeübet würde, so möchten ihre Folgen minder verderblich und etwa noch zu verschmerzen seyn, allein hiezu werden sich die Huthberechtigten noch weniger, als zu einer Ablösung derselben gegen eine Grundentschädigung bewegen lassen.

Betrachtet man nun, daß den Gemeinheiten eben so gut wie den Forstinhabern daran gelegen ist, die Forstkultur wieder in Aufnahme zu bringen, um keinen Holzmangel in der Zukunft fürchten zu müssen, so wird man sich überzeugen: daß das Wohl Aller die Aufhebung der Viehhuthen gegeu billige Entschädigung verlange. — Nimmt man hiezu noch, daß die Gemeinden, welche statt der Viehtrifts-Dienstbarkeit eigene Grundstücke erhalten, wirklich gewinnen *), so kann man mit Grunde nicht einmal sagen, daß hier eine Kollision der wechselseitigen Interessen vorhanden, daß hier ein Theil erworbene Rechte aufop-

*) Vergl. m. vorh. Beytr. §. 9. und 14.

sere, sondern, alles genau berechnet, würde ein Gesetz, welches die Aufhebung der Viehtriften gegen Abtretung eines Theils Waldbodens an die Inhaber derselben verordnete, nichts anders als eine Vorschrift seyn, wodurch die Gesetzgebung dem Gebrauche des Eigenthums eine dem Gemein-Wohl und dem eignen Vortheil der Betheiligten angemessenere Richtung giebt.

Ist der Grundsatz angenommen, daß alle Waldhuthen aufgehoben werden sollen, so ist sehr viel gewonnen, und das ganze Geschäft würde schließlich beendigt seyn, wenn nun auch das Maaß der Entschädigungen festgesetzet würde; wenn inzwischen die Staatsgewalt auf einmal beydes zum Gegenstande der Gesetzgebung machte, so dürfte die gute Absicht leicht verkannt werden, und getreu den Grundsätzen, welche ich im 21ten §phe aufgestellet habe, würde ich daher nicht für dieses Verfahren stimmen, so sehr ich auch überzeugt bin, daß dem Lande dadurch eine wahre Wohlthat geschähe. Noch so genau aufgestellte generelle Theilungsprincipien finden doch in der Ausführung oft Schwierigkeiten, theils weil sich nicht alle besondere Lokalitäten vorsehen lassen, theils auch weil die Theilhaber solche nicht immer gehörig anzuwenden wissen; ich würde daher nur vorschlagen: daß allen Gemeinden, welche die Huth- und Triftgerechtigkeit

in Waldungen hergebracht haben, aufgeben würde, sich in Zeit von drey Jahren über deren Aufhebung mit den Waldbeerbten zu vergleichen. Indem nun die Forstdirektion sich mittlerweile über den Fortgang dieser Sönderungen von Zeit zu Zeit Rechenschaft geben ließe, könnten zu gleicher Zeit die nöthigen Erkundigungen über das besondere Verhältniß der genannten Dienstbarkeit in den verschiedenen Waldungen eingezogen werden, um nach Abfluß dieser Epoche die Modalität der Entschädigungen genau bestimmen zu können, wenn die Vergleiche nicht aller Orten zu Stande gekommen wären, und hievon der Mangel der Vereinbarung über die Entschädigungs-Principien die Ursache wäre.

§. 24.

b) Aufmunterung durch Auszeichnungen, Prämien, Volksfeste.

Ehre und Interesse sind zwey wichtige Triebfedern der menschlichen Handlungen, auch der Landmann ist dafür nicht gefühllos; sie können also füglich benutzet werden, um die Verbesserungen der Kultur, vorzüglich aber die Vertheilung der Gemeinheiten zu befördern. So scheint mir, daß es nicht ganz ohne Erfolg seyn würde, wenn gewisse Prämien ausgesetzet und der Gemeinde zuerkannt würden, welche in einem gewissen Zeitraume ihre Viehweiden zertheilt, und die

größte Morgenzahl davon zur Kultur gebracht hätte, wenn die Namen jener Bewohner, welche sich hierunter vorzüglich ausgezeichnet hätten, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht würden. — Eine solche Bekanntmachung könnte dann in der Zukunft fortdauernd geschehen, und jener Landmann, welcher seine Felder am besten bestellet, der es im Anbau nothwendiger oder nützlicher Futter- und sonstiger Kräuter am weitesten gebracht hätte, könnte von den die Inspektion versehenden Wirthschaftskommissarien ausgezeichnet, gleich wie Aerndte-König ausgerufen, und bey dieser Gelegenheit eine Art Volksfest angeordnet werden, welches statt der unnützen Scheiben- und Vogelschiessen, und der Pfingstgeläger dienen könnte. *)

§ 25.

c) Bestimmung einer Auflage auf die Haiden und Blößen, wenn alle Aufmunterungen ohne Erfolg bleiben sollten.

Sollten endlich alle bisher genannten Mittel vergebens seyn, so sehe ich keines mehr übrig, als alle öden Pläße und unzertheilten Gemeinweiden, alle beträchtlichen Waldblößen, nach Verlauf einer bestimm-

*) Ueber den Nutzen und die Einrichtung eines solchen Ackerfestes vergl. man:

Hannöverisches Magazin v. J. 1776. 54. und 55tes St.

Magdeburgische gemeinnützige Blätter. (Magdeb. 1790.) 3ter Band. 11 — 15. Stück.

ten Anzahl Jahren, mit einer Abgabe zu belegen, und wenn die Theilungen nicht nach Wunsch von Statten gehen, dieses vorab mit Bemerkung einer Frist bekannt zu machen.

Dieser Satz wird vielleicht Manchem paradox, und mit dem, was ich bisher gesagt habe, unzusammenhängend scheinen; allein bey genauerer Prüfung wird diese Idee bald verschwinden. Ich habe in meinen vorherigen Beyträgen hinlänglich gezeiget, welche wichtigen Begünstigungen man den Fortschritten der Kultur bewilliget hat, und wenn alles dieses nicht wirkt, auch dann nicht wirkt, wenn man jene Wege eingegangen ist, welche ich bisher bezeichnet habe, so finde ich darinn ganz und gar nichts unbilliges.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes hat ja alles Vermögen im Staate die Pflicht auf sich haften, zu dem gemeinen Besten beyzutragen, und wenn das besondere hierinn Ausnahmen macht, so liegen auch besondere Ursachen dabey zum Grunde. — Oeden und Blößen haben immer einigen Werth, mithin ist es keine Unbilligkeit, wenn die sie besitzenden Gemeinden davon eine Abgabe zahlen müssen; wenn der Staat bey ihrer Urbarmachung eine absolute oder weit ausgedehnte Freyheit gestattet, so ist davon der Beweggrund, weil derselbe durch ihre Kultur einen größern Folgenutzen zu ziehen hofft, —

Kultur ist also die Bedingung, unter welcher die Frey- belassung gestattet wird, und wer jene nicht erfüllen will, hat auf diese keinen Anspruch zu machen.

Unsere überrheinischen Nachbarn kennen den bey uns eingeführten Unterschied von in Anschlag stehender und ausser Anschlag belassener Länderey nicht, sondern aller Grundboden ist dort ohne Unterschied nach seinem Kapital-Werth in der Grundsteuer eingetragen *) und davon zahlt ein jeder seine Abgabe. Einmal errichtete Kataster lassen sich nicht wieder so bald und so leicht abändern, dieses weiß jedermann, und darum ist jeder bemüht, den reellen Werth seiner Grundstücke immer mehr und mehr zu erhöhen, wodurch die Abgabe im Ganzen leidentlicher, oder, auf die steuerbare Morgenzahl berechnet, verhältnißmäßig geringer wird. — Auf diese Art wird also die Abgabe selbst ein Sporn zur Beförderung der Kultur, und das sollte sie, meinem obigen Vorschlage nach, auch bey uns werden. Es versteht sich inzwischen von selbst, daß eine solche Auflage nicht hoch seyn kann; wenn es aber nur drey bis vier Stüber auf den Morgen sind, so werden diese doch bey den Gemeinden ein wichtiger Beweggrund werden, zur Urbarmachung ihrer Gemeinweiden zu schreiten. — Ferner ist einleuchtend, daß, weil wie gesagt die aufgelegte Steuer

*) Allenfallsige Verheimlichungen und geflissentliche Verschweigungen, machen keinen Unterschied im System, welches hier eigentlich in Betrachtung kömmt.

nur eine Triebfeder zur Kultivirung seyn soll, dieselbe aufhören und die gesetzlich versprochene Freyheit wieder eintreten muß, wenn die Gemeinden zur Theilung und Bepflanzung schreiten. Desgleichen würde ich für Gemeinden, welche sehr große beträchtliche Einöden besitzen, eine Ausnahme machen, wenn sie in den ersten drey Jahren bereits ein Drittheil urbar gemacht, und Anstalt träfen, jährlich so viel beyzuziehen, daß sie in einem Zeitraum von neun Jahren den ganzen Flächeninhalt der Kultur übergeben hätten. Unter diesen Modifikationen glaube ich also wegen dieses Vorschlages keinen Vorwurf zu verdienen, und will damit diesen Theil beschließen.

III. Abtheilung.

Von der Vereinbarung der landesherrlichen und privat Gerechtsamen, mit den Gemeinheits-Theilungen, oder den für die Aufhebung derselben zu leistenden Entschädigungen.

§. 26.

Von den Gerechtsamen des Fürsten.

In dieser Abtheilung werde ich mich kurz fassen können, weil ich im 2ten Theile meiner vorherigen Beyträge schon verschiedene Principien zur Entschädigung festgesetzet habe; ich will also hier nur eben die Gerechtsame durchgehen, von denen die Rede ist. —

Die Gerechtsame, von denen zuerst Meldung geschieht, sind die landesherrlichen; unter diesem Ausdrucke verstehe ich entweder Rechte, welche der Landesherr als solcher besitzt, (jura verè territorialia) oder solche, welche der fürstlichen Kammer als Privat-Rechte zustehen (jura principis patrimonialia); ist von den letztern die Frage, so glaube ich, daß man solche mit einem einzelnen Grundsatze bestimmen könne, nemlich jene Gerechtsame des Fürsten, welche er als Privat-Eigenthumsrechte, nicht als Landesherr, im strengen

Bayerische Staatsbibliothek München

Sinne des Wortes, besitzet, werden auch nach dem Privatrechte beurtheilt, (in his jure privatorum utitur princeps). Wenn also ein Wald, eine Haide getheilet werden soll, wovon ein Antheil des Gesammteigenthums dem Fürsten zugehöret, so versteht es sich von selbst, daß bey der Theilung der fürstlichen Kammer ein verhältnismäßiger Antheil zum privativen Eigenthum zugewiesen werden müsse, welchen sie alsdann nach Gutbefinden nützen kann. Auf gleiche Art verhält es sich mit ähnlichen Rechten. — Ist aber von eigentlich landesherrlichen Rechten die Rede, so treten hier jene Bestimmungen ein, welche uns das Staatsrecht überhaupt an die Hand giebt, und welche auszuführen, mich gar zu weit vom Zwecke abführen würde. Wesentliche Hoheitsrechte, wie z. B. das Recht der obersten Aufsicht, unter welches Oberforst-Polizey und obere Landwirthschafts-Polizey, das heißt, die oberste Leitung dieser beyden Gewerbtheile zur Staatswohlfahrt, sortiren, bleiben dem Landesherrn nach wie vor der Theilung, nur mit dem Unterschiede, daß wenn derselbe bey den Gemeinheiten diesen Hoheitsrechten der Konstitution gemäß mehr Ausdehnung zu geben befugt war, als bey dem Privateigenthume, die Veränderung auch die diesem gemäße Modifikation nach sich zieht. —

Die Nutzungen, welche der Fürst aus den genannten Hoheitsrechten bezieht, folgen der nemlichen Re-

gel, und müssen entweder bleiben, oder es muß eine Entschädigung dafür geleistet werden, wenn sie auf einem unwiderruflichen Titel bestanden; das Rottzehendgerechtsam, z. B. welches als ein nutzbarer Ausfluß der obersten Inspektion hergebracht war, bleibt vor wie nach der Theilung bestehen, weil es auf eine legale Art sowohl bey den Privat- als Gemeingründen eingeführt war; wenn aber z. B. ein fürstlicher Beamter in einem Gemeinwalde für die niedere Forstpolizey-Assistenz eine gewisse Holzabgabe bezogen hat, so kömmt es darauf an, ob er solche als eine Privat-Erkenntlichkeit für seine Beyhülfe bezogen, oder ob solche als eine Appertinenz seiner bekleidenden Charge nothwendig anhieng; in letzterm Falle würde dem Fürsten für seinen Beamten bey der Theilung eines solchen Waldes, eine gleich hohe Rate zum Eigenthum angewiesen werden müssen, als ein Wald-Miteigenthümer erhält, welcher für einen gleich hohen Holzertrag beerbt war; in dem erstern Falle würde aber der Satz eintreffen: daß, nachdem die Ursache aufhöret, auch die Wirkung aufhören müsse. *)

*) Man wird mir bey diesem §phe vielleicht den Vorwurf machen, daß ich zu sehr bey allgemeinen Sätzen stehen bleibe; ich muß aber gestehen, daß ich von den besondern Gerechtsamen der fürstlichen Kammer zu wenig unterrichtet bin, um mich ohne eine vorherige Aufzählung derselben, mehr ins specielle einlassen zu können.

§. 27.

Von den Erbämtern.

Die zweyte Art von Gerechtsamen, wovon hier die Frage ist, sind die Erbämter. — Es sind die Aemter der Waldgrafen, Waldschultheißen rc., deren Familien vermöge eines alten Rechts oder Herkommens in den Gemeinen-Waldungen die Forstdirektion hergebracht haben, und davon gewisse Nutzungen beziehen; oft ist gar eine solche Stelle das Appertinenzstück eines gewissen Gutes, Rittersitzes u. s. f. Ich habe mich zwar oben gegen die Theilung der Büsche erklärt, mithin könnten solche Aemter fortdauren, weil auch dann, wenn die huthberechtigten Gemeinden schon ihren Theil vorab erhalten haben, doch eine Walddirektion für den übrig bleibenden größern Theil nöthig ist; sollte gleichwohl die Gemeinschaft aufgehoben und derley Waldungen zertheilt werden, so müssen die zu solchen Erbämtern berechtigten Familien, Rittersitze o. d., gleich andern Märkern nach Maaßgabe ihrer Waldnutzungen in Anregung gebracht, und bey der Theilung ihnen gleich diesen ihr Distrikt zum Privat-Eigenthum zugewiesen werden, denn sie verlieren neben den ständigen Nutzungen ohnehin noch solche Nebenbeyfälle, welche als eine Kompensation der blos personellen Verrichtungen angesehen werden konnten; zudem würde es schwer

halten, den ursprünglichen Titel ihres Besitzstandes zu eruiren, und endlich kömmt es auch darauf so sehr nicht mehr an; genug, daß sie ein erworbenes Recht auf ihre Nutzungen haben, und Theilhaber am Gesammt-Eigenthume sind, welches nicht ohne ihre Zuziehung und zu ihrem Nachtheile aufgehoben werden kann. — Ja mir scheint den Bestimmungen der bewährtesten Rechtslehrer gemäß *) sogar billig und recht, daß diejenigen Forstbeamten, welche durch Wahl ihre Stellen erhalten haben, für ihre verlorne Nutzungen auf Lebenszeit eine Entschädigung erhalten, wenn die Waldungen, denen sie vorstanden, getheilet werden sollten.

§. 28.

Von der Viehhuth, der Schweinemast, dem Eckerschlagen, Streusammeln ꝛc.

Die Viehhuthen sind überhaupt weder auf gemeinen Einöden noch in Waldungen zu dulden, sondern eine gebieterische Nothwendigkeit erheischt von uns ihre Aufhebung; **) die Gründe, welche sie aber in Gemeingütern verwerflich machen, treten mit verdop-

*) Cramer Tom. II. Obs. 623.

Rave de jure officii §. 15 et 16.

Malacord de publicis officiis absque justa causa non auferendis. Götting. 1788.

**) Meine vorherige Beyträge §. 9. 10. 11. 36.

peltem Gewichte beym Privat-Eigenthume ein, sie müssen also durchaus bey der Theilung aufgehoben werden; inzwischen habe ich schon die Grundsätze anderswo *) aufgestellt, nach welchen, meinen Begriffen gemäß, die Entschädigung geleistet werden kann; ich will mich daher hier nur dahin abbeziehen, um eine unnütze Wiederholung zu vermeiden.

Ich habe auch früherhin schon bemerket, daß die Masthuth, das Eckerschlagen- und kehren, das Streusammeln ꝛc., als Dienstbarkeiten in den Waldungen ausgeübt, mit einer planmäßigen Forstkultur nicht zu vereinbaren sind, und sehr füglich mit Aufopferung eines Walddistrikts abgekauft würden; *) ich muß aber dabey gestehen: daß es mir aus Mangel an positiven Vorkenntnissen unmöglich fällt, das Maaß der Entschädigungen zu bestimmen. Um dieses z. B. in Betreff der Schweinemast festzusetzen, muß man vorläufig wissen: ob eine Gemeinde das Recht, ihre Schweine einzutreiben, auf eine ihr gefällige oder fest vereinbarte Art hergebracht, ob sie sich im Besitze der Vor- oder auch zugleich der Nachmast befinde, — oder aber ob der Forstdirektion die Beurtheilung zukomme, wann Ober- oder Unter-Mast vorhanden, und sie diesem gemäß die Anzahl der aufzutreibenden Schweine, und die Dauer der

*) §. 30. a. a. o.

**) §. 39 — 43. a. a. o.

Fähmzeit zu bestimmen habe. — Erst nach Erhaltung solcher Daten ist es möglich, die Größe des Verlustes der Gemeinden zu bestimmen; dermalen weiß ich also keinen andern Weg, das Maaß der Entschädigung anzugeben, als daß die Nutzbarkeit der Masthuth mehrerer vorhergegangenen Jahre in Anschlag gebracht, daraus ein mittlerer Werth herausgezogen, und solcher Durchschnitts-Ertrag als jener, für welchen die Entschädigung zu leisten ist, betrachtet werde.

Auf keine andere als eine ähnliche Methode, weiß ich das Maaß der Entschädigung für Laub- und Streusammeln, Haidehacken ꝛc. anzugeben, wenn solche als Dienstbarkeiten in einem Walde ausgeübt werden; denn alle diese Punkte beruhen auf zu verschiedenartige Gründe, bey ihnen treten nach der Verschiedenheit der Waldungen zu verschiedene Bestimmungen und Modifikationen ein, als daß sich ein allgemeines Entschädigungs-Princip dafür ausfinden ließe.

§. 29.

Von der Sammlung des sogenannten Stock- und Sprock.

Schließlich komme ich nun auf die Frage: ob die Sammlung von Stock und Sprock in den Waldungen zu dulden, oder dafür eine Entschädigung anzuweisen sey? Um diese zu beantworten kömmt es auf die Untersuchung an, was eigentlich unter diesem

Ausdrucke zu verstehen sey? Unsere Jagd- und Forstordnung erklärt dieses im 2ten Hauptstück §. 8. mit den Worten: „Unter das taube Holz, sive „Stock und Sprock, solle kein anderes Holz als „dürres und etwa liegen gebliebenes, fort trocken „und kleines Gehölz, als Reiser, sodann faul „Baumholz gehören.“

Dieser Erklärung gemäß wird also auch Reisholz unter Stock und Sprock, so wie das Geschlecht unter seiner Art begriffen, und fällt mit unter die vorliegende Untersuchung.

Vergleicht man den obigen Ausdruck unserer Forstordnung mit jenen anderer Länder, so ist Stock und Sprock eben dasjenige, was in denselben unter dem Namen Lager, Spahn, Raff- und Leseholz vorkömmt. Das Lagerholz besteht aus umgefallenen verfaulten Bäumen oder Abgängen, die nicht zu Lagerholz geworden wären, wenn bey einer bessern Forstwirthschaft auf Zugutmachung desselben bey Zeiten gesehen und gehalten worden wäre.

Das Spahnholz besteht aus Abgängen der Stabschläger, Balken und anderer Holzhauer. Das Raff- und Leseholz begreift die von Natur abgegebenen unterdrückten dürre gewordenen Stangen,

welche ohne Axt oder Beil gesammelt, aufgeladen und zu gute gemacht werden müssen. *)

Wenn sich also streng bey dem gehalten würde, was im eigentlichen Sinne unter dem Ausdrucke Stock und Sprock, den angegebenen Erläuterungen gemäß, verstanden wird, so möchte diese Sammlung den Wäldern eher zum Vortheil, als zum Nachtheile gereichen, denn die vom gehauenen Holze übrig bleibenden kleinen Aeste, Zweige, Spähne, auch die von den stehen gebliebenen Bäumen abgebrochenen dürren Aeste, würden dem Wiederwuchs und Ausschlag des jungen Holzes nachtheilig werden, wenn sie auf den Schlägen liegen blieben. **) Allein unter dem Vorwande des Sammelns von Raff- und Leseholz, wird ein großer Mißbrauch in den Wäldern begangen; das Köpfen, Ringeln und Abästen der Bäume, sind dabey gewöhnliche Excesse, welche dem Nachwuchse des Holzes den größten Schaden thun. Wollte man die Sammlung des Leseholzes ganz abstellen, so fürchte ich, daß in Waldungen, welche nahe an Dörfern, die keinen eignen Holzaufwachs haben, liegen, die Frevel am gesunden Holze nur desto eifriger begangen werden. In den Ge-

*) Burgsdorf Forsthandbuch. S. 514 — 515. (2te Ausgabe von 1792.)

**) Walthers Forstwissenschaft. §. 155. S. 105.

meinwaldungen, welche beybehalten werden, dürfte also füglicher eine bloße Verminderung der Holztage vorgenommen werden, damit die Förster ihre Aufsicht genauer dahin wenden könnten: daß nur Stock und Sprock im eigentlichen Verstande der Worte gesammelt, und weder Axt noch Beil in den Wald gebracht würde. In Waldungen hingegen, welche zu Privateigenthum umgeschaffen werden sollen, wird auch das oftgedachte Gerechtsam abgelöset werden müssen, weil es dort an einer eignen Aufsicht auf die Holzleser mangeln, und dadurch allen Frevlern der beste Vorwand und der nächste Anlaß zu Dieberejen gegeben seyn würde. Inzwischen kann ich zum Maaßstabe dieser Ablöse wieder keinen andern, als den des Werthes solcher Sammlung für die Gemeinden, nach einer vernünftigen Schätzung angeben, weil hier wieder alles zu sehr auf die besondere Lage und die dabey eintretenden Verhältnisse ankömmt.

§. 30.

Schlußerinnerung an die Inhaber der Waldungen.

Bey allen Gemeinheits-Auseinandersetzungen sind Schwierigkeiten nicht zu vermeiden; bey der Ablösung der in den Markwaldungen bestehenden Dienstbarkeiten, wird dieses also auch vorzüglich der Fall

seyn, besonders da für die in den 28sten und 29sten §phen genannten Gerechtsamen (die Viehhuth ausgenommen) sich kein bestimmtes Maaß der Entschädigungen angeben läßt, und die berechtigten Gemeinden auf dieselben oft einen eingebildeten Werth legen, den sie in der That nicht haben. Hier müssen also die Waldbeerbten ein billiges Einsehen haben, und auf den Folgeschaden Rücksicht nehmen, den die Fortdauer derley nachtheiligen Dienstbarkeiten verursacht; sie müssen den Werth der Unabhängigkeit schätzen lernen, welche die Ablösung derselben ihnen zurückgiebt; diese Betrachtungen müssen sie bestimmen, ja die Sonderung wegen des Unterschiedes einer unbeträchtlich grössern oder geringern Morgenzahl zur Entschädigung nicht in Stocken gerathen zu laßen, und das für keine Aufopferung zu rechnen, wofür sie die Freyheit ihrer Waldungen und mit ihr die Möglichkeit einer gut geordneten Forstwirthschaft erhalten. Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich Land- und Forstkultur getrennt, jede nach ihren eignen Principien unabhängig behandelt, dereinst zu dem blühenden Zustande gebracht sähe, den mir meine Wünsche in der Ferne zeigen, und wenn ich mir dann das schmeichelnde Selbstzeugniß geben dürfte, auch nur etwas durch meine bekannt gemachten Ideen dazu beygetragen zu haben; doch ist mir auch diese Wonne nicht vergönnt,

so tröstet mich das Bewustseyn meiner guten Absicht, und die Hoffnung, daß mein Vaterland diese auch dann nicht verkennen wird, wenn mir die vorliegende Abhandlung über die Mittel zu diesem Zwecke nicht gelungen ist.

Zugabe zum 22sten §phe.

Schon in meinen vorherigen Beyträgen Seite 29 führte ich die hohe Verordnung vom 20. Nov. 1772 als einen Beweis der gütigen Absichten unseres Landesfürsten für die Beförderung der Landeskultur an, und diese Verordnung war mir keineswegs aus dem Gedächtnisse entfallen, als ich den obengedachten §ph schrieb; *) ich vermuthete daher nichts weniger, als daß der dritte Fuß, den die fürstliche Domainen-Kammer bey Begebung der Gemeinheiten behauptet, und wovon die obengedachte Verordnung redet, ein Hinderniß der Theilungen seyn würde. Freylich versprach das bezogene Edikt blos denjenigen Gemein-

*) Da diese Verordnung vielleicht in den Händen weniger ist, so will ich sie am Ende beyfügen.

den, welche in Jahr und Tag und längstens bis zum letzten December 1773 ihre Gemeinheiten zur Frucht-Wiesen- oder Holzkultur verwenden würden, die Nachlassung dieses Fußes; ich glaubte aber, daß diese Zeitbestimmung blos als ein Sporn zur größern Beschleunigung der Theilungen zugesetzet worden wäre, und man daher dennoch jenen Gemeinden, welche nach dieser Epoche dazu hätten schreiten wollen, denselben ohne Schwierigkeit entlassen haben würde, wenn sie desfalls bittlich eingekommen wären. Es ist leicht begreiflich, daß es mir also nicht einfiel, die Forderung dieses dritten Fußes als eine Verhinderungs-Ursache der Theilungen anzuführen. Bey meinen wiederholten Reisen im Lande gaben meine verkündeten Beyträge Anlaß zu verschiedenen Gesprächen über die Theilungen, und da erfuhr ich zu meinem Erstaunen, daß die Behauptung dieses dritten Fußes eines der größten Hindernisse sey, besonders da die Rentey-Beamte dieselbe auf die Theilung von Gesammt-Eigenthum ausdehnten, das nicht bey einzelnen Ortschaften, sondern bey ganzen Gesellschaften bestanden hatte; auf Distrikte, worinn keine Spur eines von der fürstlichen Kammer ausgeübten privat- oder Mit-Eigenthums zu finden war, wesfalls die Theilgenossen, welche sich im Alleingenusse der Nutzungen befanden, vorzogen, ihre Gemeinheiten mit den Nachtheilen, welche daraus entstanden, im Gesammt-Ei-

genthum zu behalten, indem die Abgabe eines Drittheils ihrer Vorstellung gemäß alle Vortheile aufwiegen würde, welche die Privatbenuzung nach der Theilung mit sich führen würde. Ich muß gestehen, daß wenn Gemeinheiten keinen ausserordentlich guten Boden haben, solches oft in den ersten Jahren nach der Theilung wirklich der Fall seyn kann, und wundere mich daher nicht, wenn solches manche Gemeinden zurückhält. Der Zweck der Verordnung vom Jahre 1772 war gewiß gut, denn unverkennbar sollte der Zusatz einer gewissen Frist nur ein gelindes Zwangsmittel zur Beförderung der Theilungen seyn, und in so weit scheint er beynahe identisch mit dem, den ich mir im 25ten §phe vorsetzte, wenn ich gar eine Auflage auf die nach drey Jahren ungetheilten Gemeinheiten zu legen vorschlug; allein die hohe Verordnung verfehlt ihren guten Zweck, wenn jene Gemeinden, welche später die nöthige Einsicht erst erlangen, oder die vorher verhindert waren, dem wohlthätigen Winke zu folgen, nachher der Genuß des versprochenen Vortheils versagt wird, wohingegen die von mir vorgeschlagene Kulturauflage nie ein Hinderniß werden kann, da sie in dem Maaße aufhören soll, als die Gemeinden die beabsichtigte Theilung ins Werk setzen.

Bey der Beschwerniß, die Gemeinden über ihre Vortheile aufzuklären, ist die Zeitfrist eines Jahres zu kurz, und mehrere konnten auch in der Unhinlänglich-

keit ihres Viehstandes und der Düngung Ursachen finden, welche es ihnen nicht gestatteten, sofort zur Zerschlagung ihrer Gemeinheiten zu schreiten, besonders da der Uebergang von der Viehhuth auf die Stallfütterungs-Wirthschaft immer einige Vorbereitungen erfordert, wesfalls man denn auch solchen Gemeinden, die ähnliche Gründe für sich anzuführen hätten, billig auch nachher noch den dritten Fuß nachgelassen haben würde. Dermalen, wo unter der Regierung unseres besten Landesfürsten die Theilung der Gemeinheiten zu einer besonderen Angelegenheit der Staatsobsorge gemacht worden ist, darf man freylich kühn die Gewährung einer solchen Bitte hoffen; inzwischen wird das Theilungsgeschäft im Ganzen doch keinen großen Fortgang haben, wenn nicht durch ein General-Gesetz die Aufhebung des dritten Fußes aufs neue bekannt gemachet wird, um so alle Theilungslustige über das Maaß ihrer Hoffnungen und zu erwartenden Vortheile zu belehren; diese Aufhebung wird zwar auch nicht ganz unbeschränkt seyn dörfen, ich glaube aber, daß wenigstens eine Zeitfrist von drey Jahren erforderlich sey; wer dann diese nicht benutzen will, und später keine Verhinderungs-Gründe anzugeben weiß, mißbraucht die Vatergüte unseres Landesherrn und hat auf Nachsicht keinen Anspruch. — Einstweilen scheint mir eine temporelle Aufhebung des dritten Fußes zur Beförderung der so heilsamen Theilungen

H

unentbehrlich, und die im Edikte vom 1ten Junius d. J. geäusserten väterlichen Gesinnungen unseres Landesherrn bürgen mir dafür: daß es höchsten Ortes nur der Kenntniß dieses Hindernisses bedürfen werde, um es aus dem Wege zu räumen, und ich schmeichle mir nicht wenig, hier der Erklärer des Volkswunsches zu seyn, für dessen Gewährung die vermehrte Blüthe unserer Kultur, und die gemeinen Segenswünsche den besten Fürsten belohnen werden.

Anhang.

Carl Theodor Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Uns ist die unterthänigste Anzeige geschehen, daß in unseren hieruntigen Landen die mehriste Dorfschaften sichere Distrikte von Waldung, Haid- oder Weiden in Concreto, welche Gemeinde genennet werden, besitzen, (woran unser Hofcammer der dritte Fuß, oder dritte Pfacht, oder Kaufschilling auf den Fall solcher Begebung gebühre) durch die von denen Eingesessenen geschehende Viehtriften aber hingegen der Wachsthum des Holzes wie anderer besser nutzbarer Wachsthum gehindert werde, dahero dergleichen ansehnliche Distrikten zur Cultivier- und der Mehrung des Viehstandes nützlichern Erzielung der Futterkreszens unter den Unterthanen zu theilen, und demnach von Singulis in nächstbemerktem Be-

huf bebauen zu lassen, zwar gnädigst verordnet worden, gleichwohlen an den mehristen Orten der Vollzug nicht erfolgt sey. Wir haben derowegen gutbefunden, und verordnen, Anlaß höchsthändig gezeichneten Reskript vom 7ten dieses, gnädigst, ihr sollet behörend verkünden, und wie dies geschehen, inner 14 Tagen Zeit bey 6 Rthl. Straf unterthänigst berichten, daß Wir von jenen Gemeinden, welche vor den künftigen letzten December Monat 1773 würden getheilt, und von denen privaten zu Frucht, Wiesen oder Holz in Cultur genommen worden seyn, den unser Hofcammer zustehenden dritten Fuß nachlaßen, und unter keinerley Anspruch vindicieren, hingegen aber von jenen Gemeinden, welche nach dem 1ten Jänner künftig 1774sten Jahrs sich annoch unzertheilt in Concreto befinden, alsdann sofort solchen dritten Fuß uns bemächtigen werden. Düsseldorf den 20ten November 1772.

Anstatt und von wegen

Höchstgnädigst Ihrer Churfürstl. Durchlaucht

Graf von Goldstein.

Krey.

Einige Druckfehler in den Beyträgen.

Seite	Zeile	steht	lies
II	9	tous	tout
V	10	fernern	fernen
16	21	gereinigtes	geringes
60	2 i. d. Anmerk.	der Grundsätze	von den Grundsätzen.
64	vorletzte	Gemeindeweideglieder	Gemeindeglieder:
70	22 u. 23	müssen die Buchstaben A, B, angerückt und das Zeichen X wegbleiben.	
80	24	Forstmänner, selbst	Forstmänner selbst,
83	6	Ackers	Eckers.
89	2 in der Anmerk.	ich blos die	ich die
95	11	keine	eine
—	20	inzwischen	aber
97	4 in der Anmerk.	Hemerts	Hennerts.
98	2 i. d. Anmerk.	wo Waldungen	wo unsere Waldungen.
100	3	Holzreiser	Holzreisser.

In den fortgesetzten Beyträgen.

Seite	Zeile	steht	lies
III	6	und zwar	so zwar.
VII	4	nach Vortheils hinzusetzen der Theilung der Gemeinheiten.	
12	13	von einer muß von wegbleiben.	
—	1	in der Anmerk. indiniso	indiviso.
35	23	die schickliche	schicklichste.
38	letzte Zeile	der	den Waldordnungen.
43	16	so kann	es kann.
—	17	wie ordentliche	eine ordentliche.
53	15	Mittel seye	seyn.
54	5 u. 7	in der Anmerk. Beytrag	Beyträge
55	6	dieser Wissenschaften	diesen.
66	20	als wegzulaßen.	
70	19	zu wegzulaßen.	
87	letzte	dem	das.
89	11	Präjudical	Präjudicial.
94	1	aufgeben	aufgegeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible] Beylagen.

Seite.	Zeile.	statt	lies
[illegible]	[illegible]	nach gerade	so gerade.
[illegible]	9	[illegible]	der [illegible]
		[illegible]	
	[illegible]	[illegible]	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	6	dieser Wissenschaften	[illegible]
[illegible]	[illegible]	als wegzulaßen.	
[illegible]	[illegible]	zu wegzulaßen.	
[illegible]	[illegible]	dem	[illegible]
[illegible]	[illegible]	Prädicat	[illegible]
[illegible]	[illegible]	aufgeben	[illegible]

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Proff, Carl von

Beyträge zur Beförderung und Verbesserung der Land- und Forst-Kultur Mit Fortsetzung

Bd.: 2

Düsseldorf (1802)

Bibl.Mont. 3890-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10723889-3